



Familienkasse Direktion

RV 1 – 8502

**Durchführungsanweisung zum
über- und zwischenstaatlichen Recht**

Stand: Juni 2015

Inhaltsverzeichnis:

DA 210	Grundsätzliches/Rechtsgrundlagen	4
DA 211	Begriffsbestimmungen (Art. 1 VO und Art. 1 DVO).....	7
DA 211.1	Beschäftigung (Art. 1 Buchstabe a VO)	10
DA 211.2	Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 1 Buchstabe b VO)	11
DA 211.3	Flüchtlinge (Art. 1 Buchstabe g VO).....	11
DA 211.4	Staatenlose (Art. 1 Buchstabe h VO)	11
DA 211.5	Familienangehörige (Art. 1 Buchstabe i VO)	11
DA 211.6	Wohnort (Art. 1 Buchstabe j VO und Art. 11 DVO).....	11
DA 211.7	Zuständige Behörde (Art. 1 Buchstabe m VO)	12
DA 211.8	Zuständiger Träger (Art. 1 Buchstabe q VO).....	12
DA 211.9	„Träger des Wohnorts“ bzw. „Träger des Aufenthaltsorts“ (Art. 1 Buchstabe r VO)	12
DA 211.10	Versicherungszeiten (Art. 1 Buchstabe t VO).....	13
DA 211.11	Verbindungsstellen (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b DVO).....	13
DA 212	Geltungsbereiche der Verordnungen 883/2004 und 987/2009	14
DA 212.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	14
DA 212.2	Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 VO)	14
DA 212.21	Flüchtlinge und Staatenlose	15
DA 212.22	Familienangehörige.....	15
DA 212.23	Hinterbliebene	16
DA 212.24	Drittstaatsangehörige	17
DA 212.3	Sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 VO)	18
DA 213	Bestimmung des anwendbaren Rechts (Art. 11 – 16 VO und Art. 14 und 16 DVO).....	20
DA 213.1	Allgemeines	26
DA 213.2	Ansprüche von Beschäftigten und selbständig Erwerbstätigen (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO)	29
DA 213.21	Beschäftigung	29
DA 213.22	Einer Beschäftigung gleichgestellte Tatbestände	32
DA 213.23	Bezug von Arbeitslosengeld	34
DA 213.24	Selbständige Erwerbstätigkeit	35
DA 213.25	Einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tatbestände.....	36
DA 213.26	Wohnsitzfiktion	37
DA 213.3	Sonderfälle	39

DA 213.31	Entsandte Arbeitnehmer (Art. 12 VO).....	39
DA 213.32	Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Art. 15 VO)...	41
DA 213.33	Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Angehörigen.....	41
DA 213.34	Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (Quasientsendung) ...	42
DA 213.35	Beamte (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO)	43
DA 213.36	Seeleute (Art. 11 Abs. 4 VO)	45
DA 214	Anspruchskonkurrenzen, Unterschiedsbeträge (Art. 67 und 68 VO und Art. 6, 58, 59 und 60 DVO).....	46
DA 214.1	Allgemeines.....	50
DA 214.2	Vorrangige und nachrangige Zuständigkeit bei der Gewährung von Familienleistungen (Art. 68 VO)	52
DA 214.3	Lösungen von Anspruchskonkurrenzen	54
DA 214.31	Wohnort des Kindes: Deutschland	54
DA 214.32	Wohnort des Kindes: anderer Mitgliedstaat	55
DA 214.33	Nur ein zu berücksichtigender Elternteil	56
DA 214.34	Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit der Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist (Art. 58 DVO)	56
DA 214.4	Ansprüche bestehen nacheinander in zwei Mitgliedstaaten (Art. 59 DVO) ..	58
DA 214.5	Deutschland ist vorrangig zuständig	59
DA 214.6	Deutschland ist nachrangig zuständig: ggf. Gewährung von Kindergeldunterschiedsbeträgen	61
DA 214.61	Zu berücksichtigende Familienangehörige	62
DA 214.62	Zu berücksichtigende Leistungen.....	62
DA 214.63	Umrechnungskurse	64
DA 214.7	Zahlung des Kindergeldes an den kindergeldberechtigten Elternteil	65
DA 214.8	Verfahren.....	68
DA 214.81	Antrag	68
DA 214.811	Berechtigte Personen	68
DA 214.812	Zuständige Stelle.....	68
DA 214.82	Von der Anspruchsprüfung bis zur Kindergeldgewährung oder Ablehnung .	68
DA 214.821	Antragseingang bei Familienkasse	68
DA 214.822	Antragseingang bei ausländischem Träger.....	73
DA 214.823	Antragseingang bei Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle.....	74

DA 214.83	Rechtsbehelfe	74
DA 215	Ansprüche von Rentnern (Art. 67 Satz 2 und 68 Abs. 1 VO)	75
DA 215.1	Rentner	75
DA 215.2	Zuständiger Staat	76
DA 215.21	Allgemeines	76
DA 215.22	Zuständigkeit bei Rentenbezug nach den Rechtsvorschriften nur eines einzigsten Mitgliedstaats	76
DA 215.23	Zuständigkeit bei Rentenbezug nach den Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten	77
DA 216	Ansprüche von Waisen (Art. 69 VO)	80
DA 216.1	Anwendungsbereich der Vorschrift	80
DA 216.2	Leistungspflicht bei Anspruch nach Art. 69 VO in mehreren Mitgliedstaaten	81
DA 216.3	Keine Zusammenrechnung von Kindergeld und Waisenrenten	81
DA 217	Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe (Art. 81 VO)	82
DA 217.1	Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die für eine deutsche Familienkasse bestimmt sind, gehen beim entsprechenden Träger im Ausland ein	82
DA 217.2	Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die für einen ausländischen Träger bestimmt sind, gehen bei der Familienkasse ein	83
DA 218	Gewährung von Leistungen (Art. 68a VO)	84
DA 219	Verrechnung (Art. 84 VO und Art. 72, 73 und 74 DVO)	85
DA 220	Übergangsvorschriften (Art. 87, 87a VO)	89

DA 210 Grundsätzliches/Rechtsgrundlagen

(1) ¹ Neben dem EStG und dem BKG sind in grenzüberschreitenden Sachverhalten insbesondere zu beachten:

- die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO bzw. Grundverordnung) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (DVO bzw. Durchführungsverordnung) zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die Verordnung fallen (vgl. DA 212.24)
- die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72. ²Diese gelten noch für „Altfälle“ (siehe DA 200 - 209)
- die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (vgl. DA 212.24)
- zwischenstaatliche (zwei- oder mehrseitige) Vereinbarungen und Abkommen über Soziale Sicherheit.


(2) ¹Die Verordnungen und Abkommen bzw. Vereinbarungen enthalten Regelungen, welche nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen (in Deutschland: Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, ab 1. August 2013 Betreuungsgeld) auf die Berechtigten und ihre Familienangehörigen jeweils anzuwenden sind und welcher Anspruch vorrangig zu erfüllen ist, falls ein Anspruch auf deutsche Familienleistungen mit Ansprüchen auf entsprechende Familienleistungen anderer Staaten zusammentrifft. ²Die über- und zwischenstaatlichen Regelungen enthalten keine eigenständigen Bestimmungen darüber, wie der Rechtsanspruch auf Familienleistungen bzw. -beihilfen konkret ausgestaltet ist. ³Den berechtigten Personen soll durch diese Regelungen der Zugang zu den Ansprüchen nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften eröffnet werden. ⁴Ob in Deutschland für ein Kind ein Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften besteht, ist dabei nur dann zu prüfen, wenn ein solcher nicht unmittelbar aus dem EStG oder dem BKGG hergeleitet werden kann.

(3) ¹Die Bestimmungen der Verordnungen haben als überstaatliches (supranationales) Recht Anwendungsvorrang gegenüber den Regelungen des nationalen Rechts. ²Dies bedeutet, dass Bestimmungen des nationalen Rechts keine Anwendung finden, soweit ihnen überstaatliche Regelungen entgegenstehen. ³Die Anwendung des überstaatlichen Rechts darf nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH dabei grundsätzlich nicht zum Verlust von Ansprüchen führen, die allein nach nationalen Rechtsvorschriften bestehen.

(4) ¹Genauso wie das überstaatliche genießt auch das zwischenstaatliche Recht Anwendungsvorrang vor den innerstaatlichen Normen des EStG und BKGG. ²Dies ist zwar dort nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus § 2 AO für das steuerrechtliche und aus § 30 Abs. 2 SGB I für das sozialrechtliche Kindergeld. ³Anders als im Bereich des überstaatlichen Rechts kann dies allerdings auch zu einem Verlust von nach nationalem Recht bestehenden Ansprüchen führen.

(5) ¹Da die in § 62 Abs. 1 EStG umschriebenen Personen gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG für Kinder mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-/EWR-Staat bereits einen innerstaatlichen Anspruch auf (steuerrechtliches) Kindergeld haben, bedarf es zur Begründung eines Kindergeldanspruchs nach dem EStG keines Rückgriffs auf das überstaatliche Recht.

²Allerdings sind auch für die nach § 62 EStG anspruchsberechtigten Personen die Konkurrenzvorschriften der EG-Verordnungen insoweit von Bedeutung, als sie bestimmen,



ob deutsches oder ausländisches Kindergeldrecht Anwendung findet (siehe hierzu DA 213) oder welcher von mehreren Ansprüchen vorrangig zu erfüllen ist (siehe hierzu DA 214 - 216).

(6) Um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen und nachrangigen Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen herbeizuführen, ist eine Abstimmung zwischen der jeweils zuständigen Familienkasse und der jeweils zuständigen Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle erforderlich, wenn auch ein Anspruch auf Elterngeld bzw. Betreuungsgeld bestehen könnte (vgl. DA 214.82).

DA 211 Begriffsbestimmungen (Art. 1 VO und Art. 1 DVO)

Hierzu bestimmt Art. 1 VO:

„Artikel 1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) **„Beschäftigung“** jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;
- b) **„selbständige Erwerbstätigkeit“** jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;
- c) **„Versicherter“** in Bezug auf die von Titel III Kapitel 1 und 3 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit jede Person, die unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des gemäß Titel II zuständigen Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt;
- d) **„Beamter“** jede Person, die in dem Mitgliedstaat, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, als Beamter oder diesem gleichgestellte Person gilt;
- e) **„Sondersystem für Beamte“** jedes System der sozialen Sicherheit, das sich von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit, das auf die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaats anwendbar ist, unterscheidet und das für alle oder bestimmte Gruppen von Beamten unmittelbar gilt;
- f) **„Grenzgänger“** eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt;
- g) **„Flüchtling“** eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
- h) **„Staatenloser“** eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
- i) **„Familienangehöriger“**:
 - 1. i) jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;

- ii) in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 über Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt wird oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;
2. unterscheiden die gemäß Nummer 1 anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Familienangehörigen nicht von anderen Personen, auf die diese Rechtsvorschriften anwendbar sind, so werden der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder als Familienangehörige angesehen;
3. wird nach den gemäß Nummern 1 und 2 anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Person nur dann als Familien- oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Versicherten oder dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von dem Versicherten oder dem Rentner bestritten wird;
- j) „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person;
- k) „Aufenthalt“ den vorübergehenden Aufenthalt;
- l) „Rechtsvorschriften“ für jeden Mitgliedstaat die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zweige der sozialen Sicherheit. Dieser Begriff umfasst keine tarifvertraglichen Vereinbarungen, mit Ausnahme derjenigen, durch die eine Versicherungsverpflichtung, die sich aus den in Unterabsatz 1 genannten Gesetzen oder Verordnungen ergibt, erfüllt wird oder die durch eine behördliche Entscheidung für allgemein verbindlich erklärt oder in ihrem Geltungsbereich erweitert wurden, sofern der betreffende Mitgliedstaat in einer einschlägigen Erklärung den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates der Europäischen Union davon unterrichtet. Diese Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht;
- m) „zuständige Behörde“ in jedem Mitgliedstaat den Minister, die Minister oder eine entsprechende andere Behörde, die im gesamten Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder einem Teil davon für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind;
- n) „Verwaltungskommission“ die in Artikel 71 genannte Kommission;
- o) „Durchführungsverordnung“ die in Artikel 89 genannte Verordnung;
- p) „Träger“ in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teils hiervon obliegt;
- q) „zuständiger Träger“:
- i. den Träger, bei dem die betreffende Person zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Leistungen versichert ist, oder
 - ii. den Träger, gegenüber dem die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen hat oder hätte, wenn sie selbst oder ihr Familienangehöriger

bzw. ihre Familienangehörigen in dem Mitgliedstaat wohnen würden, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, oder

- iii. den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger oder
- iv. bei einem System, das die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Leistungen betrifft, den Arbeitgeber oder den betreffenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Einrichtung oder Behörde;

r) „Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“ den Träger, der nach den Rechtsvorschriften, die für diesen Träger gelten, für die Gewährung der Leistungen an dem Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person wohnt oder sich aufhält, oder, wenn es einen solchen Träger nicht gibt, den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger;

s) „zuständiger Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat;

t) „Versicherungszeiten“ die Beitragszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

u) „Beschäftigungszeiten“ oder „Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten oder den Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichwertig anerkannt sind;

v) „Wohnzeiten“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als solche bestimmt oder anerkannt sind;

va) „Sachleistungen“

- i) für Titel III Kapitel 1 (Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft) Sachleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und die den Zweck verfolgen, die ärztliche Behandlung und die diese Behandlung ergänzenden Produkte und Dienstleistungen zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die diesbezüglichen Kosten zu erstatten. Dazu gehören auch Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit;
- ii) für Titel III Kapitel 2 (Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) alle Sachleistungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß der Definition nach Ziffer i, die nach dem Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenregelungen der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

w) „Renten“ nicht nur Renten im engeren Sinn, sondern auch Kapitalabfindungen, die an deren Stelle treten können, und Beitragserstattungen sowie, soweit Titel III nichts anderes bestimmt, Anpassungsbeträge und Zulagen;

x) „Vorruhestandsleistungen“ alle anderen Geldleistungen als Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vorgezogene Leistungen wegen Alters, die ab einem bestimmten Lebensalter Arbeitnehmern, die ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder beendet haben oder ihr vorübergehend nicht mehr nachgehen, bis zu dem Lebensalter gewährt werden, in dem sie Anspruch auf Altersrente oder auf vorzeitiges Altersruhegeld geltend machen können, und deren Bezug nicht davon abhängig ist, dass sie der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stehen; eine „vorgezogene Leistung wegen Alters“ ist eine Leistung, die vor dem Erreichen des Lebensalters, ab dem üblicherweise Anspruch auf Rente entsteht, gewährt und nach Erreichen dieses Lebensalters weiterhin gewährt oder durch eine andere Leistung bei Alter abgelöst wird;

y) „Sterbegeld“ jede einmalige Zahlung im Todesfall, mit Ausnahme der unter Buchstabe w) genannten Kapitalabfindungen;

z) „Familienleistungen“ alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I.“

Ergänzend hierzu bestimmt die DVO:

„Artikel 1 Begriffsbestimmungen

(...)

(2) Neben den Begriffsbestimmungen des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck

a) ...

b) "Verbindungsstelle" eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für einen oder mehrere der in Artikel 3 der Grundverordnung genannten Zweige der sozialen Sicherheit bezeichnete Stelle, die Anfragen und Amtshilfeersuchen für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung beantwortet und die die ihr nach Titel IV der Durchführungsverordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat;

(...)"

DA 211.1 Beschäftigung (Art. 1 Buchstabe a VO)

¹Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

²Siehe dazu DA 213.21

DA 211.2 Selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 1 Buchstabe b VO)

Vgl. DA 213.25

DA 211.3 Flüchtlinge (Art. 1 Buchstabe g VO)

Vgl. DA 212.21

DA 211.4 Staatenlose (Art. 1 Buchstabe h VO)

Vgl. DA 212.21

DA 211.5 Familienangehörige (Art. 1 Buchstabe i VO)

Vgl. DA 212.22

DA 211.6 Wohnort (Art. 1 Buchstabe j VO und Art. 11 DVO)

Ergänzend hierzu bestimmt die DVO:

„Artikel 11

Bestimmung des Wohnortes

(1) Besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Trägern von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über die Feststellung des Wohnorts einer Person, für die die Grundverordnung gilt, so ermitteln diese Träger im gegenseitigen Einvernehmen den Mittelpunkt der Interessen dieser Person und stützen sich dabei auf eine Gesamtbewertung aller vorliegenden Angaben zu den maßgebenden Fakten, zu denen die Folgenden gehören können:

- a) *Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;*
- b) *die persönliche Situation der Person, einschließlich:*
 - i) *der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausgeübten Tätigkeit, insbesondere der Ort, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, die Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und die Dauer jedes Arbeitsvertrags;*
 - ii) *ihrer familiären Verhältnisse und familiären Bindungen;*
 - iii) *der Ausübung einer nicht gewinnorientierten Tätigkeit;*
 - iv) *im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle;*
 - v) *ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter;*
 - vi) *des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt;*

(2) Können die betreffenden Träger bei Anwendung der auf die maßgebenden Fakten gestützten verschiedenen Kriterien nach Absatz 1 keine Einigung erzielen, gilt der Wille der Person, wie er sich aus diesen Fakten und Umständen erkennen lässt, unter Einbeziehung insbesondere der Gründe, die die Person zu einem Wohnortwechsel veranlasst haben, bei der Bestimmung ihres tatsächlichen Wohnorts als ausschlaggebend.“

DA 211.7 Zuständige Behörde (Art. 1 Buchstabe m VO)

(1) ¹„Zuständige Behörde“ im Wortgebrauch der VO, der DVO und der Abkommen bzw. Vereinbarungen ist in der Regel dasjenige Ministerium, das in dem betreffenden Staat für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig ist. ²In Deutschland ist dies - sowohl für den Bereich des sozialrechtlichen als auch des steuerrechtlichen Kindergeldes, des Kinderzuschlages, des Elterngeldes und des Betreuungsgeldes - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(2) ¹Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig über die zur Anwendung der über- und zwischenstaatlichen Regelungen getroffenen Maßnahmen und die Änderungen und Ergänzungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften, soweit dies die Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts berührt. ²Sie können die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in Form von Vereinbarungen regeln.

DA 211.8 Zuständiger Träger (Art. 1 Buchstabe q VO)

Für das Kindergeld und den Kinderzuschlag ist in Deutschland „Träger“ bzw. „zuständiger Träger“ die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit.

DA 211.9 „Träger des Wohnorts“ bzw. „Träger des Aufenthaltsorts“ (Art. 1 Buchstabe r VO)

¹„Träger des Wohnorts“ bzw. „Träger des Aufenthaltsorts“ ist die jeweils zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. ²Auf Grund von § 72 Abs. 8 EStG gilt dies auch für die in § 72 Abs. 1 und 2 EStG genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

³Für das Elterngeld und das Betreuungsgeld fallen darunter die durch Landesrecht bestimmten Stellen (für Elterngeld vgl. <http://www.familien-wegweiser-regional.de/Elterngeld.73.0.html>, für Betreuungsgeld vgl. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse.did=199626.html>).

DA 211.10 Versicherungszeiten (Art. 1 Buchstabe t VO)

Mit Beschluss Nr. H6 der Verwaltungskommission vom 16.12.2010 wird klargestellt, dass unter diesen Begriff jegliche Versicherungszeiten fallen, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um Beitragszeiten handelt oder um Zeiten, die durch die nationalen Rechtsvorschriften Versicherungszeiten gleichgestellt sind.

DA 211.11 Verbindungsstellen (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b DVO)

(1) ¹Um die Durchführung der über- und zwischenstaatlichen Regelungen zu erleichtern, können die zuständigen Behörden „Verbindungsstellen“ bezeichnen, die unmittelbar untereinander verkehren können. ²Die Verbindungsstellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Durchführung der über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften zu fördern und die betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten hieraus aufzuklären.

(2) ¹„Verbindungsstelle“ im Wortgebrauch der VO, der DVO und der Abkommen bzw. Vereinbarungen für den Bereich des Kindergeldes, des Kinderzuschlages, des Elterngeldes und des Betreuungsgeldes ist in Deutschland die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit (siehe hierzu auch § 4 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa). ²Die Familienkasse Direktion nimmt dabei die Verbindungsstellenfunktion auch für die in § 72 Abs. 8 i. V. m. Abs. 1 und 2 EStG genannten Angehörigen des öffentlichen Dienstes wahr. ³Verbindungsstellen beantworten Anfragen und Amtshilfeersuchen für Zwecke der Anwendung der Verordnungen.

DA 212 Geltungsbereiche der Verordnungen 883/2004 und 987/2009

DA 212.1 Räumlicher Geltungsbereich

¹Die VO und die DVO gelten ab 1. Mai 2010 außer in Deutschland in den EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland), Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich der überseeischen Departments Guadeloupe, Martinique, Insel Réunion, Französisch-Guyana und Mayotte sowie dem französischen Überseegebiet St. Martin, aber ohne die überseeischen Territorien in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna und St. Barthélemy), Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, aber ohne die Kanalinseln Alderney, Guernsey, Jersey und die Insel Man), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

²Ab dem 1. April 2012 gelten die VO und DVO auch im Verhältnis zur Schweiz sowie ab 1. Juni 2012 im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Deshalb sind unter dem Begriff „Mitgliedstaat“ im Folgenden nicht nur die EU-Mitgliedstaaten, sondern alle in Satz 1 und 2 genannten Staaten zu verstehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

DA 212.2 Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 VO)

Hierzu bestimmt Art. 2 VO:

„Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Hinterbliebene von Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in einem Mitgliedstaat wohnen.“

DA 212.21 Flüchtlinge und Staatenlose

¹„Flüchtlinge“ sind nach Art. 1 Buchstabe g VO solche im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II Satz 559). ²„Staatenlose“ sind gemäß Art. 1 Buchstabe h VO solche im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II Satz 473). ³Auf in Deutschland wohnende Flüchtlinge, die nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat als solche anerkannt worden sind, können die VO und DVO erst von demjenigen Monat an angewandt werden, in dem sie unanfechtbar bzw. rechtskräftig den Status als Asylberechtigte (vgl. § 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) oder sonstig politisch Verfolgte (vgl. § 3 AsylVfG) erhalten haben. ⁴Die Eigenschaft als Staatenloser ist grundsätzlich erst von demjenigen Monat an anzuerkennen, in dem für den Betreffenden ein Reiseausweis nach Art. 28 des Staatenlosen-Übereinkommens ausgestellt worden ist. ⁵Flüchtlinge und Staatenlose können sich ferner nur dann auf die VO und DVO berufen, wenn sie aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland zugewandert sind oder wenn sich ein Familienangehöriger derselben in einem anderen Mitgliedstaat aufhält.

DA 212.22 Familienangehörige

¹Vom persönlichen Geltungsbereich der VO und der DVO werden auch Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats sowie von im Geltungsbereich der Verordnungen wohnenden anerkannten Flüchtlingen oder Staatenlosen erfasst. ²Auf die Staatsangehörigkeit bzw. den Status dieser Familienangehörigen kommt es nicht an.

³Familienangehörige sind für das Kindergeld nach Art. 1 Buchstabe i VO die in § 63 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 EStG und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 BKGG genannten Kinder und ihre Eltern (einschließlich Großeltern, Stief- und Pflegeeltern sowie eingetragene

Lebenspartnerinnen und Lebenspartner). ⁴Auf den Familienstand der Eltern (getrennt lebend, ledig, verheiratet, geschieden) kommt es nicht an.

⁵Für das Elterngeld und das Betreuungsgeld ist die Unterscheidung zwischen Familienangehörigen und Nicht-Familienangehörigen nach § 1 bzw. § 4a Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gesondert zu betrachten, da andere Kriterien als beim Kindergeld herangezogen werden. ⁶Die Haushaltszugehörigkeit ist unabhängig von der Person des/der Berechtigten eine der Grundvoraussetzungen für einen Anspruch auf Eltern- bzw. Betreuungsgeld.

⁷Einen Anspruch auf Eltern- und Betreuungsgeld hat grundsätzlich, wer

- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BEEG)
- mit einem Kind im Haushalt lebt, das er mit Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BEEG),
- ein Kind des Ehegatten der Ehegattin, des Lebenspartners, oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BEEG),
- mit einem Kind im Haushalt lebt, für das die Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BEEG)

⁸Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, die in einem Haushalt mit dem Kind leben, für den Fall dass die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern das Kind nicht betreuen können (§ 1 Abs. 4 BEEG)

DA 212.23 Hinterbliebene

¹Die VO und die DVO gelten auch für Hinterbliebene von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und für Hinterbliebene von in einem Mitgliedstaat wohnenden anerkannten Flüchtlingen oder Staatenlosen. ²Auf die Staatsangehörigkeit der Hinterbliebenen bzw. ihren sonstigen Status kommt es nicht an.

³Hinterbliebene sind die in § 46 Abs. 1, 2 und 3 sowie in § 48 Abs. 1 bis 3 SGB VI bzw. § 65 Abs. 1 und 5, § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 und 2 SGB VII genannten überlebenden Ehegatten und Kinder des Verstorbenen. ⁴Hinterbliebene von Beamten und ihnen gleichgestellten Personen sind die in §§ 19, 23 BeamtVG genannten überlebenden Ehegatten und Kinder.

DA 212.24 Drittstaatsangehörige

(1) ¹Die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zur Ausdehnung der VO und der DVO auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die VO und DVO fallen, trat am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt in allen Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemark.

²Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich gilt weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 859/2003, so dass in Bezug auf Drittstaatsangehörige die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 anzuwenden sind. ³Da sich Dänemark weder an der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 noch an der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 beteiligt hat, sind in Bezug auf Drittstaatsangehörige weder die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 bzw. Nr. 574/72 noch die VO/DVO anwendbar. ⁴Gleiches gilt für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie im Verhältnis zur Schweiz.

(2) ¹Berechtigt sind Drittstaatsangehörige sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene, die wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO und der DVO erfasst werden, wenn sie die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und ein innerhalb der EU die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitender Sachverhalt vorliegt.

²Die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen allerdings auf Grund von § 4 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nur von solchen Drittstaatsangehörigen erfüllt werden, die sich in Deutschland aufhalten.

Beispiel 1:

Der Vater ist indischer Staatsangehöriger und wohnt mit seiner Ehefrau und den Kindern, die ebenfalls die indische Staatsangehörigkeit besitzen, in Deutschland. Die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG sind erfüllt. Seit dem Jahr 2011 übt er eine Erwerbstätigkeit in Österreich aus.

Seit dem 1. Januar 2011 kommen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 die Bestimmungen der VO und DVO zur Anwendung. Gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO ist Österreich vorrangig für die Gewährung der Familienleistungen zuständig. Von deutscher Seite sind gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu gewähren.

Variante 1:

Wie Beispiel 1, nur ist der Vater im Vereinigten Königreich erwerbstätig.

Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich gilt die Verordnung (EG) Nr. 859/2003, so dass die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 Anwendung finden. Gemäß Art. 10 VO (EWG) Nr. 574/72 sind vorrangig britische Familienleistungen zu gewähren. Von deutscher Seite sind gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu zahlen.

Variante 2:

Wie Beispiel 1, nur ist der Vater in Dänemark erwerbstätig.

Weder die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 noch die VO/DVO kommen zur Anwendung, da der Vater als Drittstaatsangehöriger nicht in den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnungen fällt. Deutsches Kindergeld ist nach dem EStG festzusetzen. Ggf. ist § 65 EStG zu beachten.

DA 212.3 Sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 VO)

Hierzu bestimmt Art. 3 VO:

„Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich


(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:

- a) Leistungen bei Krankheit;**
- b) Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft;**
- c) Leistungen bei Invalidität;**
- d) Leistungen bei Alter;**
- e) Leistungen an Hinterbliebene;**
- f) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;**
- g) Sterbegeld;**
- h) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;**
- i) Vorruhestandsleistungen;**
- j) Familienleistungen.**

(...)“

¹Die Verordnungen beziehen als Familienleistungen

- das sozialrechtliche Kindergeld und den Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- das steuerrechtliche Kindergeld nach dem EStG und
- das Elterngeld und das Betreuungsgeld nach dem BEEG



in ihren sachlichen Geltungsbereich ein. ²Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe handelt es sich nicht um Familienleistungen im Sinne der VO.

DA 213 Bestimmung des anwendbaren Rechts (Art. 11 – 16 VO und Art. 14 und 16 DVO)

siehe hierzu auch Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht unter http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf-Dateien/Praktischer_Leitfaden.pdf

Hierzu bestimmen Art. 11 und 12 VO:

„Artikel 11

Allgemeine Regelung

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

b) ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;

c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

d) eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wieder einberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a bis d fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

(4) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, als in diesem Mitgliedstaat ausgeübt. Eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem

Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält, unterliegt jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt. Das Unternehmen oder die Person, das bzw. die das Entgelt zahlt, gilt für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeber.

(5) Eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die ‚Heimatbasis‘ im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 befindet.“

„Artikel 12 Sonderregelung

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.“

Ergänzend hierzu bestimmt Art. 14 DVO:

„Artikel 14 Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung

(1) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung umfasst "eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers (...) eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird" eine Person, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt wird, vorausgesetzt die betreffende Person unterliegt unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt wird, seinen Sitz hat.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "der gewöhnlich dort tätig ist" auf einen Arbeitgeber, der gewöhnlich andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, ausübt, unter Berücksichtigung aller Kriterien, die die Tätigkeit des betreffenden Unternehmens

kennzeichnen; die maßgebenden Kriterien müssen auf die Besonderheiten eines jeden Arbeitgebers und die Eigenart der ausgeübten Tätigkeiten abgestimmt sein.

(3) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt" auf eine Person, die üblicherweise nennenswerte Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausübt, in dem sie ansässig ist. Insbesondere muss die Person ihre Tätigkeit bereits einige Zeit vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Bestimmungen des genannten Artikels in Anspruch nehmen will, ausgeübt haben und muss während jeder Zeit ihrer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen weiterhin genügen, um die Tätigkeit bei ihrer Rückkehr fortsetzen zu können.

(4) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung kommt es für die Feststellung, ob die Erwerbstätigkeit, die ein Selbständiger in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, eine "ähnliche" Tätigkeit wie die gewöhnlich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit ist, auf die tatsächliche Eigenart der Tätigkeit und nicht darauf an, ob der andere Mitgliedstaat diese Tätigkeit als Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert.

(5 – 11)..."

Art. 13 VO bestimmt Folgendes:

„Artikel 13

Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt

i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder

ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Unternehmen oder Arbeitgeber ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben, oder

iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder

- iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

(4) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.“

Ergänzend hierzu bestimmen Art. 14 und 16 DVO:

**„Artikel 14
Nähere Vorschriften zu den
Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung**

(1 – 4) ...

(5) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt" auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd für dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber oder für verschiedene Unternehmen und Arbeitgeber eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt.

(5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte „Sitz oder Wohnsitz“ auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung unterliegen Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen, die gewöhnlich Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erbringen, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Heimatbasis gemäß der Definition in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluffahrt (6) befindet.

(5b) Für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 der Grundverordnung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Artikel 16 der Durchführungsverordnung gilt für alle Fälle gemäß diesem Artikel.

(6) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte eine Person, "die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt" insbesondere auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten.

(7) Um die Tätigkeiten nach den Absätzen 5 und 6 von den in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beschriebenen Situationen zu unterscheiden, ist die Dauer der Tätigkeit in einem oder weiteren Mitgliedstaaten (ob dauerhaft, kurzfristiger oder vorübergehender Art) entscheidend. Zu diesem Zweck erfolgt eine Gesamtbewertung aller maßgebenden Fakten, einschließlich insbesondere, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, des Arbeitsortes, wie er im Arbeitsvertrag definiert ist.

(8) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung bedeutet die Ausübung "eines wesentlichen Teils der Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit" in einem Mitgliedstaat, dass der Arbeitnehmer oder Selbständige dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, was aber nicht notwendigerweise der größte Teil seiner Tätigkeit sein muss.

Um festzustellen, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, werden folgende Orientierungskriterien herangezogen:

- a) im Falle einer Beschäftigung die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt und
 - b) im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Umsatz, die Arbeitszeit, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder das Einkommen.
- Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung bei den genannten Kriterien ein Anteil von weniger als 25 % erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt wird.

(9) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Grundverordnung wird bei Selbständigen der "Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten" anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, die ihre berufliche Tätigkeit kennzeichnen; hierzu gehören namentlich der Ort, an dem sich die feste und ständige Niederlassung befindet, von dem aus die betreffende Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen sowie der sich aus sämtlichen Umständen ergebende Wille der betreffenden Person.

(10) Für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 8 und 9 berücksichtigen die betroffenen Träger die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation.

(11) Für eine Person, die ihre Beschäftigung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten für einen Arbeitgeber ausübt, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union hat, gelten die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn diese Person in einem Mitgliedstaat wohnt, in dem sie keine wesentliche Tätigkeit ausübt.“

„Artikel 16

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung

(1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.

(2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Diese erste Festlegung erfolgt vorläufig. Der Träger unterrichtet die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, über seine vorläufige Festlegung.

(3) Die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Absatz 2 erhält binnen zwei Monaten, nach dem die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden bereits auf der Grundlage von Absatz 4 endgültig festgelegt, oder mindestens einer der betreffenden Träger setzt den von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.

(4) Ist aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten erforderlich, so werden auf Ersuchen eines oder mehrerer der von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden selbst die geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 der Durchführungsverordnung einvernehmlich festgelegt. Sind die betreffenden Träger oder zuständigen Behörden unterschiedlicher Auffassung, so bemühen diese sich nach den vorstehenden Bedingungen um Einigung; es gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung.

(5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar bestimmt werden, teilt dies unverzüglich der betreffenden Person mit.

(6) Unterlässt eine Person die Mitteilung nach Absatz 1, so erfolgt die Anwendung dieses Artikels auf Initiative des Trägers, der von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichnet wurde, sobald er – möglicherweise durch einen anderen betroffenen Träger – über die Situation der Person unterrichtet wurde.“

Des Weiteren bestimmen Art. 15 und 16 VO:

„Artikel 15

Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften

Die Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften können zwischen der Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind, der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie zuletzt unterlagen, oder der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wählen; ausgenommen hiervon sind die Vorschriften über Familienbeihilfen, die nach den Beschäftigungsbedingungen für diese Vertragsbediensteten gewährt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden und wird mit dem Tag des Dienstantritts wirksam.“

„Artikel 16

Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen können im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15 im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen.

(2) Wohnt eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, in einem anderen Mitgliedstaat, so kann sie auf Antrag von der Anwendung der Rechtsvorschriften des letzteren Staates freigestellt werden, sofern sie diesen Rechtsvorschriften nicht aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt.“

DA 213.1 Allgemeines

(1) ¹Welche nationalen Rechtsvorschriften auf eine Person anzuwenden sind, regeln die Art. 11 bis 16 VO. ²Damit wird verhindert, dass eine Person gleichzeitig den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten unterliegt und deshalb mehrfach Leistungen gleicher Zweckbestimmung bezieht. ³Hier regelt Art. 11 Abs. 1 VO ausdrücklich, dass eine Person den Rechtsvorschriften nur eines einzigen Mitgliedstaats unterliegt.

(2) ¹Beschäftigte und selbständig Erwerbstätige unterliegen nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaats, in dem sie ihre Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, unabhängig davon, dass sie in einem anderen Staat wohnen.

²Personen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten eine abhängige Beschäftigung und zugleich eine selbständige Tätigkeit ausüben, unterliegen nach Art. 13 Abs. 3 VO grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem sie die Beschäftigung ausüben.

³Außerdem gibt es für bestimmte Personengruppen verschiedene Sonderregelungen (siehe hierzu DA 213.3).

(3) ¹Sind nach Art. 11 bis 16 VO auf eine Person allein die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats anzuwenden, bestimmt sich ihr Anspruch auf Kindergeld bzw. Familienleistungen grundsätzlich nach diesen Rechtsvorschriften. ²Stehen jedoch wegen der nationalen Vorschriften des anderen Mitgliedstaates keine Familienleistungen zu (z. B. wegen Überschreitens von Einkommens-/Altersgrenzen), ist – wenn alle Voraussetzungen vorliegen – die volle deutsche Familienleistung zu gewähren. ³Gegebenenfalls kann sich ein Anspruch auf deutsche Familienleistungen bzw. den Unterschiedsbetrag aber auch daraus ergeben, dass der andere Elternteil deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

(4) ¹Auch wenn die beteiligten Personen ausschließlich den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen und damit eine Zuständigkeit Deutschlands für die Gewährung von Familienleistungen bei Anwendung der VO nicht gegeben ist, kann ein Anspruch auf deutsches Kindergeld infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Betracht kommen, wenn die nationalen Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 EStG sowie § 63 EStG erfüllt sind. ²Dies gilt auch dann, wenn im eigentlich zuständigen Mitgliedstaat Kindergeld bezogen wird. ³Im Rahmen der europarechtskonformen Auslegung des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG kommt es insoweit nur zu einer Kürzung des deutschen Anspruchs und nicht zu einem vollständigen Ausschluss (vgl. Urteil des EuGH vom 12.06.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-611/10 und 612/10 - Hudzinski u.a.). ⁴Da sich der Anspruch nicht in Anwendung der VO sondern nach nationalem Recht ergibt, kann in diesen Fällen jedoch nur derjenige Elternteil den Anspruch auf Kindergeld geltend machen, der in seiner Person die nationalen Vorschriften erfüllt. ⁵Art. 67, 68 VO und Art. 60 Abs. 1 Satz 2 DVO sind in diesem Zusammenhang nicht anwendbar.

(5) ¹Ansprüche eines anderen Elternteils, der selbst nicht den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, werden durch die Regelungen der Art. 11 bis 16 VO nicht berührt; ob diese Ansprüche ruhen, bestimmt sich allein nach den im konkreten Fall anzuwendenden Konkurrenzregelungen der VO und DVO (siehe hierzu DA 214 - 215).

²Ggf. ist der andere Elternteil zur Beantragung des Kindergeldes aufzufordern (§ 89 Abs. 1 S. 1 AO, § 14 SGB I).

Beispiel 2:

Ein deutscher Arbeitnehmer ist in den Niederlanden beschäftigt. Er wohnt während seiner Beschäftigung zusammen mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern (5 und 7 Jahre alt) weiterhin in Deutschland. Die Ehefrau selbst ist nicht erwerbstätig und bezieht auch keine Einkommensersatzleistungen.

Der Arbeitnehmer erfüllt zwar auf Grund seines Inlandswohnsitzes die Voraussetzung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht aber vorrangig in den Niederlanden (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO). Die Zahlung eines Kindergeldunterschiedsbetrages kommt in Betracht, da die Ehefrau des Arbeitnehmers aufgrund ihres Wohnsitzes den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e VO).

Beispiel 3:

Die Kinder des Arbeitnehmers sind 19 und 21 Jahre alt und befinden sich in Ausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG. Die Kinder erfüllen aufgrund Überschreitens der niederländischen Altersgrenze nicht mehr die Voraussetzungen für den Bezug der niederländischen Familienleistungen.

Zwar sind die Niederlande weiterhin vorrangig zuständig. Da dort aber kein Kindergeld gezahlt wird, ist deutsches Kindergeld nunmehr als Unterschiedsbetrag in voller Höhe je nach Berechtigtenbestimmung an den Arbeitnehmer oder an seine Ehefrau zu zahlen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

DA 213.2 Ansprüche von Beschäftigten und selbständig Erwerbstätigen (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO)

Art. 11 Abs. 2 VO bestimmt:

"Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken."

Nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO gilt vorbehaltlich der Art. 12 bis 16 VO Folgendes:

„Eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.“

Schließlich ist der Beschluss F1 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009 von Bedeutung, worin unter Hinweis auf Art. 1 Buchstaben a und b VO festgestellt wird:

"Für die Zwecke des Artikels 68 der VO 883/2004 gelten Ansprüche auf Familienleistungen insbesondere dann als "durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst", wenn sie erworben wurden

a) aufgrund einer tatsächlichen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit oder auch

b) während Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung einer solchen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit

- **wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit, solange Arbeitsentgelt oder andere Leistungen als Renten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsfällen zu zahlen sind, oder**
- **durch bezahlten Urlaub, Streik oder Aussperrung oder**
- **durch unbezahlten Urlaub zum Zweck der Kindererziehung, solange dieser Urlaub nach den einschlägigen Rechtsvorschriften einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist."**

DA 213.21 Beschäftigung

(1) ¹Voraussetzung ist die tatsächliche Ausübung einer rechtmäßigen, erlaubten Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), die nach den deutschen Vorschriften der sozialen

Sicherheit als Beschäftigung gilt oder das Vorliegen einer nach den deutschen Vorschriften einer solchen Tätigkeit gleichgestellten Situation.

²Nach den deutschen Vorschriften der sozialen Sicherheit ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. ³Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

(2) Zu den Beschäftigten zählen auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen.

(3) ¹Eine Beschäftigung liegt insbesondere vor, wenn die Person der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung nach § 25 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 1 SGB VI unterliegt. ²Zu den Beschäftigungen gehören aber auch geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV sowie geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a SGB IV. ³Erforderlich ist aber, dass eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausgeübt wird, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich "als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen" (EuGH vom 26.2.1992, C-357/89, Raulin, EuGHE 1992, Teil I, Satz 1027). ⁴Von einer völlig untergeordneten Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn eine Beschäftigung nur sporadisch ("reine Gelegenheits- oder Gefälligkeitsarbeiten") ausgeübt wird oder der zeitliche Umfang nur drei Stunden in der Woche beträgt. ⁵Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in der Regel mindestens acht Stunden, ist typischerweise von einer Erwerbstätigkeit auszugehen. ⁶Bei Tätigkeiten von regelmäßig mehr als drei und weniger als acht Stunden ist anhand einer Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses zu prüfen, ob die Tätigkeit als tatsächlich und echt anzusehen ist. ⁷Kriterien, wie z.B. das Bestehen von Ansprüchen auf bezahlten Urlaub oder auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung eines Tarifvertrages auf den Arbeitsvertrag oder der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses können auf eine Arbeitnehmereigenschaft hindeuten. ⁸Die geringe Höhe des aus der Tätigkeit bezogenen Entgelts oder der Bezug einer Sozialleistung (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) neben dem Erwerbseinkommen schließen aber nicht von vornherein das Vorliegen einer Beschäftigung aus (zu der Problematik insgesamt EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09, Genc, Rn. 19 f., 27, EuGH, Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L. N., Rn. 43 f).

(4) ¹Das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. ²Ein Praktikum wird man dann als

Beschäftigung werten müssen, wenn es nicht nur zu Ausbildungszwecken, sondern unter den Bedingungen einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis durchgeführt wird.

³Keine Beschäftigung sind somit unter anderem ehrenamtliche Tätigkeiten (mit oder ohne Aufwandsentschädigung), die in § 16d SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. "Ein-Euro-Jobs") und illegale Beschäftigungsverhältnisse (sog. Schwarzarbeit), die trotz grundsätzlicher Meldepflicht nach § 28 a SGB IV nicht der Einzugsstelle gemeldet worden sind.

(5) ¹Personen in Altersteilzeit sind während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit Arbeitnehmer. ²Sie arbeiten lediglich in einer besonderen Regelungen und Förderungen unterliegenden Teilzeit, die von dem Altersteilzeitgesetz geregelt ist. ³Dies gilt sowohl für das sog. Gleichverteilungsmodell (Arbeitnehmer reduziert über den ganzen Zeitraum der Altersteilzeit seine Arbeitszeit auf die Hälfte seiner ursprünglichen Arbeitszeit) als auch für das sog. Blockmodell (Altersteilzeit wird in zwei gleich lange Beschäftigungsphasen unterteilt; in der ersten, der sogenannten Arbeitsphase bleibt die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt, in der zweiten Phase, der Freistellungsphase oder auch passiven Phase, wird der Arbeitnehmer von seiner Arbeitsleistung freigestellt). ⁴Wird das Blockmodell gewählt, befinden sich die Personen auch in dieser Freistellungsphase in einem Arbeitnehmersverhältnis.

⁵Bezieher von Vorruhestandsleistungen können hingegen weder als Arbeitnehmer im Sinne von Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO betrachtet werden, da diese Personen aus dem Arbeitsleben endgültig ausgeschieden sind (siehe auch DA 213.22 Abs. 2) noch sind sie als Rentner im Sinne der VO anzusehen.

(6) ¹Hat der Arbeitgeber im Vordruck KG 54 das Vorliegen einer Beschäftigung bestätigt, ist diese Bestätigung der Entscheidung über den Kindergeldanspruch regelmäßig zu Grunde zu legen.

²Liegt eine Bescheinigung über die Entsendung bzw. die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf Vordruck A1 (bisher: E 101) vor, sind die Familienkassen hieran gebunden.

(7) Die Beschäftigung beginnt mit dem Tag des Eintritts der Person in das Beschäftigungsverhältnis und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis.

(8) ¹Für Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfung des Arbeitsentgeltanspruchs), gilt das Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für längstens einen Monat als fortbestehend. ²Dabei ist unerheblich, ob die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. ³Das Beschäftigungsverhältnis besteht somit auch dann für einen Monat fort, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat befristet ist.

DA 213.22 Einer Beschäftigung gleichgestellte Tatbestände

(1) ¹Zeiten, in denen aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Einkommensersatzleistung gezahlt wird, sind einer Beschäftigungszeit gleichzustellen. ²Als solche gelten insbesondere Zeiten des Bezugs von

- Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V,
- Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V,
- Verletztengeld nach § 45 ff SGB VII,
- Übergangsgeld nach §§ 119 ff SGB III, §§ 20 f SGB VI, §§ 49 ff SGB VII,
- Arbeitslosengeld nach §§ 136 ff SGB III und Kurzarbeitergeld nach § 95 ff SGB III; dies gilt auch dann, wenn die Leistung aufgrund einer Sperrzeit nach § 159 SGB III ruht,
- Elterngeld nach §§ 1 ff BEEG, wenn Erwerbseinkommen berücksichtigt wird (§ 2 Abs. 1 BEEG),
- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus,
- Überbrückungsgeld der Seemannskasse.

(2) Begrifflich keine Einkommensersatzleistungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der VO sind:

- Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Versorgungssystemen (z.B. Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Versorgungseinrichtungen) sowie der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 37 SGB XI,
- Elterngeld, wenn bei der Berechnung kein Erwerbseinkommen berücksichtigt wird, oder sonstige Familienleistungen,
- Arbeitslosengeld II,

- vertraglich oder tarifvertraglich vereinbartes Vorruhestandsgeld¹,
- Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung²,
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

(3) ¹Generell gilt aber, dass eine Beschäftigung auch bei vorübergehender Unterbrechung fortbesteht, wenn das zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis dem Grunde nach aufrechterhalten bleibt, es also lediglich unter Wegfall der Hauptpflichten (Arbeits- bzw. Entgeltleistung) "ruht". ²Darunter fallen insbesondere:

- die in § 26 SGB III geregelten Situationen,
- die vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit, solange dem Grunde nach ein Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitslosengeld I besteht, oder
- die vorübergehende Unterbrechung während bezahlten Urlaubs, Streiks, Aussperrung oder während einer widerruflichen Freistellung (bei einer unwiderruflichen Freistellung hingegen endet auch das Beschäftigungsverhältnis) oder
- die Elternzeit nach §§ 15 ff. (BEEG). ³Elternzeit in diesem Sinne endet unabhängig von der erklärten Dauer, wenn kein Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis mehr besteht. ⁴Bei einer Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses während Zeiten der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren kann deshalb nicht mehr von einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ausgegangen werden.

Beispiel 4:

Eine in Österreich lebende Person nimmt während einer befristeten Beschäftigung in Deutschland Elternzeit in Anspruch. Nach 18 Monaten läuft das Beschäftigungsverhältnis wegen der Befristung aus. Damit endet auch die Elternzeit. Deutschland ist während der Elternzeit vorrangig für die Zahlung von Familienleistungen zuständig. Dieser Vorrang entfällt

¹ Vgl. EuGH-Urteil vom 28. November 1991, C-198/90, KOM./Niederlande, Slg. 1991, I-5799, worin der EuGH darauf hinwies, dass eine Person im Vorruhestand ihre Berufstätigkeit endgültig aufgegeben habe und diese deshalb nicht mehr ausübe.

² Weil es sich hierbei um keine gesetzlich geregelte Geldleistung im Sinne der VO handelt. In diesem Fall liegt aber unter Umständen dennoch eine Beschäftigung vor, wenn ein vorher ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis lediglich ruht, also dem Grunde nach fortbesteht.

ab dem Folgemonat der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn auch kein Elterngeld nach dem BEEG mehr bezogen wird.

DA 213.23 Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Einer Beschäftigung ist eine Unterbrechung dieser Beschäftigung wegen Arbeitslosigkeit grundsätzlich gleichgestellt, solange Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach deutschen Rechtsvorschriften gewährt werden.

(2) Zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit zählen neben dem Arbeitslosengeld das Arbeitslosengeld für arbeitslose Teilnehmer an Weiterbildungs- und berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des SGB III sowie das Anschlussübergangsgeld nach § 119 Abs. 2 S. 2 SGB III.

(3) ¹Es wird auf den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit abgestellt, d. h., die entsprechende Leistung muss grundsätzlich auch wirklich gezahlt worden sein. ²Ein Bezug liegt nicht vor, wenn die Leistung versagt bzw. entzogen worden ist. ³Leistungen bei Arbeitslosigkeit gelten jedoch auch während derjenigen Zeiten als bezogen, in denen der Leistungsanspruch wegen des Bezuges von Arbeitsentgelt, einer Urlaubsabgeltung bzw. einer Entlassungsentschädigung gemäß §§ 157, 158 SGB III ruht oder der Arbeitslose gegen Krankheit versichert ist. ⁴Ein Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist somit auch für solche Zeiträume anzunehmen, in denen der Anspruch wegen einer Sperrzeit gemäß § 159 SGB III ruht bzw. für die Leistung zurückgefordert bzw. zurückgezahlt worden ist, weil auch während dieser Zeiten gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 19 Abs. 2 SGB V Krankenversicherungspflicht besteht.

(4) ¹Nach Art. 64 VO behält ein Arbeitsloser seinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für drei bis zu sechs Monate, wenn er sich mit einer Bescheinigung U 2 (bisher: E 303) zur Arbeitssuche in einen anderen Mitgliedstaat begibt. ²Für diese Zeit liegt weiterhin ein Leistungsbezug in Deutschland vor. ³Erkrankt der Arbeitslose während der Arbeitssuche und bezieht er gemäß Art. 21 VO deutsches Krankengeld oder entsprechende Leistungen, liegt - bis zum Ablauf der Frist - ebenfalls ein Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit in Deutschland vor.

(5) Kommt ein Arbeitsloser mit einem in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Arbeitssuche nach Deutschland, ist ein Anspruch auf deutsches Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG bis zum Ablauf der jeweiligen Frist des Art. 64 VO ausgeschlossen.

DA 213.24 Selbständige Erwerbstätigkeit

(1) ¹Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine eigenverantwortliche Tätigkeit für eigene Rechnung zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. ²Wesentlich ist hierbei die Gewinnerzielungsabsicht, die z.B. bei einer bloß ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit oder der Durchführung einer der in § 16d SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. "Ein-Euro-Job") fehlt.

(2) Von der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist zum Beispiel auszugehen, wenn eine Person als selbstständig Erwerbstätiger Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und deshalb im Versicherungsfall einen Anspruch auf Krankengeld haben kann (vgl. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V), oder bei versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 SGB VI, bei Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III begründet haben, und bei Künstlern und Publizisten, die nach § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind.

(3) ¹Allerdings kann nach der VO eine selbständige Erwerbstätigkeit auch dann vorliegen, wenn der Betreffende nicht der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk unterliegt. ²Auch geringfügige selbständige Tätigkeiten nach § 8 SGB IV gehören hierzu.

³Allerdings bleiben Tätigkeiten, "die sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen" außer Betracht (vgl. hierzu DA 213.21 Abs. 3 und 4).

(4) ¹Die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich durch geeignete Nachweise zu belegen. ²Der Nachweis der Anmeldung nach § 14 GewO bei Ausübung eines Gewerbes ist allein nicht ausreichend.

³Als Nachweise kommen darüber hinaus in Betracht:

- Steuerbescheid
- Bilanz (Gewinn- und Verlustrechnung) oder Einnahmen-Überschussrechnung
- Mietvertrag über Gewerberäume oder
- Kundenverträge, Kaufverträge über Arbeitsmittel oder
- ähnliche aussagekräftige Unterlagen.

⁴Bei einer nicht anmeldepflichtigen freiberuflichen Tätigkeit, also einer selbständig ausgeübten wirtschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen oder ähnlich gelagerten Tätigkeit kommt als Nachweis eventuell die erforderliche Anmeldung bei einer Kammer (z.B. Anwalts- oder Ärztekammer) mit der damit verbundenen Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Nachweis in Betracht.

DA 213.25 Einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tatbestände

(1) Zeiten, in denen aufgrund oder infolge einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine der unter DA 213.22 genannten Einkommensersatzleistungen gezahlt wird, sind einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichzustellen.

(2) Jedoch wird man bei der vorübergehenden Unterbrechung einer selbständigen Erwerbstätigkeit wegen Urlaub, Krankheit, Mutterschaft oder eines Arbeitsunfalls von einer fortgesetzten selbständigen Erwerbstätigkeit ausgehen müssen, wenn während dieser Unterbrechung die Betriebsstruktur sowie eine ggf. erforderliche Anmeldung aufrecht erhalten wird und somit die Erwerbstätigkeit danach "ohne weiteres" wieder aufgenommen werden kann.

DA 213.26 Wohnsitzfiktion

Hierzu bestimmen Art. 67 VO und Art. 60 Abs. 1 DVO:

„Artikel 67

Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.“

„Artikel 60


Verfahren bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung

(1) Die Familienleistungen werden bei dem zuständigen Träger beantragt. Bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung ist, insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird.

...“

(1)¹ Nach Art. 60 Abs. 1 Satz 2 DVO ist die Situation der gesamten Familie in der Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die deutschen Rechtsvorschriften fallen und in Deutschland wohnen. ²Daher ist in überstaatlichen Fällen, bei denen nur ein Elternteil den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt bzw. ein Elternteil im Ausland lebt, der Anspruch allein nach dem EStG zu beurteilen (siehe DA 214.7 Abs. 3). ³Die Eltern sind das Kindergeld betreffend Familienangehörige nach Art. 1 Buchstabe i Nr. 1 VO.

(2) ¹Ansprüche auf steuerrechtliches Kindergeld für Kinder in einem anderen Mitgliedstaat brauchen nicht aus der Wohnsitzfiktion hergeleitet zu werden, weil Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. nach § 1 Abs. 2 oder 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag derart behandelt



werden, unabhängig von ihrer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für diese Kinder bereits nach §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 Satz 3 EStG einen innerstaatlichen Kindergeldanspruch haben.

²Im Bereich des sozialrechtlichen Kindergeldes wird hingegen - vorbehaltlich § 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG - für Kinder in einem anderen Mitgliedstaat die Wohnsitzfiktion benötigt (siehe hierzu auch DA-BKGG 101.2).

DA 213.3 Sonderfälle

DA 213.31 Entsandte Arbeitnehmer (Art. 12 VO)

(1) ¹Entsendet ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eine Person zur Verrichtung einer Arbeit nach Deutschland, so richtet sich ihr Anspruch auf Familienleistungen grundsätzlich weiterhin nach den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. ²Auch wenn eine entsandte Person gem. Art. 12 VO nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, kann trotzdem ein Anspruch auf deutsches Kindergeld bestehen, wenn die nationalen Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 EStG sowie § 63 EStG erfüllt sind (siehe DA 213.1). ³§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG findet aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nur insoweit Anwendung, als die ausländischen Leistungen nur auf das deutsche Kindergeld angerechnet werden und dieses nicht vollständig ausschließen (vgl. Urteil des EuGH vom 12.06.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-611/10 und 612/10 - Hudzinski u.a.).

Beispiel 5:

Ein Unternehmen mit Sitz in Österreich entsendet einen Arbeitnehmer für einige Monate nach Deutschland. Die Kinder wohnen mit der Mutter in Österreich (Familienwohnsitz). Auf Antrag wird der Arbeitnehmer als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt (§ 1 Abs. 3 EStG). Aus dem Kindergeldantrag des Kindsvaters ergibt sich, dass Familienleistungen auch in Österreich gewährt werden.

Der Kindsvater unterliegt als Entsandter gem. Art. 12 Abs. 1 VO weiterhin den österreichischen Rechtsvorschriften. Die Kindsmutter unterliegt aufgrund des Wohnsitzes gem. Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e VO ebenfalls den österreichischen Rechtsvorschriften. Eine Anspruchskonkurrenz liegt somit nicht vor.

Auch wenn der Antragsteller nach den Regelungen der VO nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, eine Zuständigkeit zur Gewährung von Familienleistungen in Anwendung der Verordnung damit nicht besteht und Familienleistungen in Österreich für die Zeit der vorübergehenden Tätigkeit in Deutschland gewährt werden, besteht auch ohne deutschen Wohnsitz infolge der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gem. § 62 Abs. 1

Nr. 2 Buchstabe b EStG ein Anspruch auf deutsches Kindergeld in Höhe der Unterschiedsbeträge zu den ausländischen Leistungen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, dass die Bescheinigung über die unbeschränkte Steuerpflicht regelmäßig für das ganze Kalenderjahr ausgestellt wird, nur für die Monate, in denen der Antragssteller in Deutschland tatsächlich tätig war und dort steuerpflichtige Einkünfte erzielte.

Zu beachten ist, dass nur derjenige Elternteil den Anspruch auf Unterschiedsbeträge geltend machen kann, der in seiner Person die nationalen Vorschriften erfüllt; Art. 67 und 68 VO und Art. 60 Abs. 1 Satz 2 DVO finden keine Anwendung (siehe DA 214.7 Abs. 4). Somit könnte der Vater auch dann den Anspruch auf deutsche Unterschiedsbeträge geltend machen, wenn die Elternteile getrennt lebend wären.

(2) ¹Eine Person, die von einem inländischen Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, unterliegt weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften. ²Sie hat weiterhin Anspruch auf deutsches Kindergeld und zwar auf steuerrechtliches bei Erfüllung der Voraussetzungen u. a. des § 62 Abs. 1 EStG oder subsidiär auf sozialrechtliches unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG. ³Darüber hinaus kommt ggf. ein Anspruch auf Leistungen des anderen Staats, in den die Person entsandt wurde, in Betracht.

(3) ¹Das Vorliegen einer Entsendung kann durch die Entsendebescheinigung A 1 (bisher: E 101) nachgewiesen werden. ²Eine entsandte Person unterliegt nach Art. 12 Abs. 1 VO nur dann (weiterhin) den Rechtsvorschriften des Entsendestaates, wenn die voraussichtliche Dauer der Entsendung vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst.

³Bei Nichtvorliegen einer Entsendebescheinigung ist das Vorliegen einer Entsendung immer dann zu prüfen, wenn sich dazu nach den Umständen des Einzelfalles (insb. Angaben im Kindergeldantrag) Anhaltspunkte ergeben.

(4) ¹Dass ein Arbeitnehmer für voraussichtlich nicht mehr als 24 Monate entsandt worden ist und daher für diese Zeit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt, wird durch die entsandte Person oder durch den Arbeitgeber gemäß Art. 15 DVO dem zuständigen Träger des Entsendestaates mitgeteilt. ²Dieser wiederum unterrichtet den Träger des Mitgliedstaates, in dem der Tätigkeit nachgegangen wird.

³Zuständige Träger in Deutschland sind folgende Stellen:

Bei krankenversicherten Personen:	Träger der Krankenversicherung
Bei nicht krankenversicherten Personen:	Deutsche Rentenversicherung - Bund -

⁴Vgl. auch DA 213.34 (Quasientsendung).

DA 213.32 Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Art. 15 VO)

¹„Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften“ sind Personen, die bei einem Organ der EU von vornherein für eine befristete Tätigkeit bis zur Dauer von einem Jahr oder zur vorübergehenden Vertretung eines Beamten oder Bediensteten der EU für die Dauer seiner Abwesenheit eingestellt werden. ²Der Vertragsbedienstete hat nach Art. 15 VO ein Wahlrecht zwischen den Rechtsvorschriften entweder des Beschäftigungslandes oder des Staates, dessen Rechtsvorschriften vor Aufnahme der Beschäftigung zuletzt auf sie anzuwenden war bzw. dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. ³Sofern er die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gewählt hat, kann er jedoch nur dann Kindergeld erhalten, wenn er keinen Anspruch auf Familienleistungen nach den Beschäftigungsbedingungen hat (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKGG). ⁴An den Ehegatten — auch den getrennt lebenden oder geschiedenen — eines Vertragsbediensteten kann Kindergeld unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Satz 3 EStG bzw. § 4 Abs. 1 Satz 2 BKGG (Vorliegen eines Versicherungspflichtverhältnisses zur Bundesagentur bzw. eines Ersatztatbestandes) gewährt werden, sofern der Ehegatte nicht nach Art. 11 - 16 VO von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

DA 213.33 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Angehörigen

¹Für Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) gelten grundsätzlich die Regelungen der Wiener Übereinkommen; siehe hierzu DA-KG A 4.

²Im Anwendungsbereich der Verordnung sind jedoch vorrangig die Regelungen in Art. 11 ff. der VO anzuwenden (vgl. auch BSG, Urteil vom 8. Oktober 1981 - 7 Rar 30/80 -, DBIR 2746a AFG/§ 104 zur Rangfolge zwischen über- und zwischenstaatlichem Recht).

DA 213.34 Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (Quasientsendung)

(1) ¹Nach Art. 16 Abs. 1 VO können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen für einzelne Personen oder Personengruppen Ausnahmen von den grundsätzlichen Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Art. 11 bis 15 VO) vereinbaren oder im gegenseitigen Einvernehmen zulassen.

²Solche Ausnahmevereinbarungen kommen insbesondere in Betracht, wenn eine Person im Auftrag oder im Interesse eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist, ohne dass eine Entsendung im eigentlichen Sinne vorliegt, oder wenn die Entsendedauer nach Art. 12 VO überschritten werden soll.

(2) ¹Die Ausnahmevereinbarungen werden in der gleichen Weise angezeigt wie die Entsendung als solche (siehe hierzu DA 213.31 Abs. 3 und 4). ²Eine Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 VO kann auch für eine zurückliegende Zeit getroffen werden (EuGH, Urteil vom 17. Mai 1984 in der Rechtssache 101/83 -, SozR 6050 Art. 17 Nr. 2). ³Wird nach Art. 16 VO eine Unterstellung unter die deutschen Rechtsvorschriften vereinbart, kann Kindergeld rückwirkend festgesetzt bzw. bewilligt werden, soweit der Anspruch nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, frühestens jedoch vom Monat der Unterstellung unter die deutschen Rechtsvorschriften an.

(3) ¹Wurde eine Person nach Art. 16 VO den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt, kann sie Kindergeld nach deutschen Rechtsvorschriften erhalten, und zwar steuerrechtliches bei Erfüllung u. a. der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG oder subsidiär sozialrechtliches unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG.

²Umgekehrt sind im Falle einer Unterstellung unter die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats auf die Person die Kindergeldregelungen dieses anderen Staates anzuwenden (siehe aber DA 213.1 Abs. 1).

³Die Unterstellung unter die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates hat dabei nur Wirkungen in Bezug auf diese Person selbst. ⁴Ansprüche eines anderen Elternteils, der DA-üzV, Stand: Juni 2015

selbst nicht den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, werden durch die Regelungen des Art. 16 VO nicht berührt (vgl. EuGH-Urteil vom 3. Juni 1999 in der Rs C-211/97, Gomez Rivero). ⁵Ob diese Ansprüche ruhen, bestimmt sich allein nach den im konkreten Fall anzuwendenden Konkurrenzregelungen der VO und DVO (siehe hierzu DA 214 - 216). ⁶Bei offensichtlichem Beratungsbedarf ist der andere Elternteil über eine Beantragung des Kindergeldes aufzuklären (§ 89 Abs. 1 Satz 1 AO, § 14 SGB I).

(4) ¹Das Vorliegen einer Ausnahmereinbarung ist stets zu prüfen, wenn im Antragsvordruck angegeben worden ist, dass keine Beiträge zur deutschen Sozialversicherung entrichtet werden. ²Hier ist erforderlichenfalls bei der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (vgl. §§ 28h, 28i SGB IV) anzufragen, ob die Person gemäß Art. 16 VO den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterstellt worden ist. ³Kann der Sachverhalt auf diesem Wege nicht geklärt werden, ist der zuständige Träger/die zuständige Stelle bzw. die jeweilige Verbindungsstelle um Auskunft zu ersuchen.

⁴Soweit eine Ausnahme über den 24-Monatszeitraum hinaus vereinbart wurde, ist für die Zustimmung in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn zuständig.

DA 213.35 Beamte (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO)

(1) ¹Beamte und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. Soldaten, Dienstordnungsangestellte, Richter), die in einem Dienstverhältnis zu einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und von ihrem Dienstherrn in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt werden, unterliegen nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften. ²In diesen Fällen können sie deutsches Kindergeld beanspruchen und zwar steuerrechtliches, sofern sie u. a. die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG erfüllen, oder sozialrechtliches, wenn sie zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKGG gehören. § 72 EStG ist zu beachten.

(2) ¹Beamte eines anderen Mitgliedstaats, die in Deutschland beschäftigt werden, unterliegen den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO, wenn sie für eine Behörde oder Einrichtung des anderen Staates in Deutschland tätig werden.

²Da in diesem Fall auf die Beamten die Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats anzuwenden sind, bestimmt sich ihr Anspruch auf Kindergeld bzw. Familienleistungen grundsätzlich nach diesen Rechtsvorschriften. ³Sollte die dem Kindergeld vergleichbare Leistung des anderen Mitgliedstaates geringer als das deutsche Kindergeld sein, können Kindergeldunterschiedsbeträge in Betracht kommen, wenn Beamte die nationalen Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 EStG sowie § 63 EStG erfüllen (siehe auch DA 213.1 Abs. 3, 4). ⁴Entsprechendes gilt, wenn der andere Elternteil der Kinder den deutschen Rechtsvorschriften und nicht seinerseits gemäß Art. 11 bis 16 VO den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegt.

(3) ¹Haben die Kinder eines den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Beamten einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, steht Kindergeld nach Art. 68 Abs. 2 VO nur unter Anrechnung eventueller Familienleistungen bzw. -beihilfen des anderen Mitgliedstaats zu. ²Übt jedoch der andere Elternteil der Kinder in Deutschland eine Beschäftigung (vgl. DA 213.2) aus, ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO vorrangig deutsches Kindergeld zu zahlen. ³Leben die gemeinsamen Kinder in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften der Beamte unterliegt, ist davon auszugehen, dass die von dem Beamten ausgeübte Berufstätigkeit auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b VO eine solche im Herkunftsland (Wohnland der Kinder) ist. ⁴Deshalb steht deutsches Kindergeld nur als Unterschiedsbetrag zu.

Beispiel 6:

Ein griechischer Lehrer (Beamter) ist aus Griechenland an eine griechische Schule in Deutschland abgeordnet; sein Gehalt wird vom griechischen Staat gezahlt. Sowohl die griechische nichterwerbstätige Ehefrau als auch die Kinder sind mit nach Deutschland gekommen. Vom griechischen Staat werden für alle Kinder Familienleistungen gewährt.

Der Beamte oder seine Ehefrau können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 und § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG steuerrechtliches Kindergeld beanspruchen. Die Anspruchskonkurrenz zwischen griechischen Familienleistungen und deutschem Kindergeld wird durch Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO geregelt. Da die Ehefrau des Beamten nicht berufstätig ist, steht Kindergeld für die Kinder gemäß Art. 68 Abs. 2 VO nur unter Anrechnung der griechischen Leistungen zu.

DA 213.36 Seeleute (Art. 11 Abs. 4 VO)

¹Seeleute unterliegen nach Art. 11 Abs. 4 VO grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt. ²Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, die auf einem Schiff beschäftigt sind, das die deutsche Flagge führt, unterliegen somit den deutschen Rechtsvorschriften. ³Erfüllen sie gleichzeitig u. a. die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 EStG, steht ihnen dabei steuerrechtliches Kindergeld zu, ansonsten können sie unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG sozialrechtliches Kindergeld beanspruchen.

DA 214 Anspruchskonkurrenzen, Unterschiedsbeträge (Art. 67 und 68 VO und Art. 6, 58, 59 und 60 DVO)

Hierzu regeln Art. 67 und 68 VO Folgendes:

„Artikel 67

Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.“

„Artikel 68

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Sind für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren, so gelten folgende Prioritätsregeln:

a) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.

b) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren, so richtet sich die Rangfolge nach den folgenden subsidiären Kriterien:

i) bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung. Im letztgenannten Fall werden die Kosten für die Leistungen nach in der Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt;

ii) bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird, und subsidiär gegebenenfalls die längste Dauer der nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten;

iii) bei Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder.

(2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Absatz 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.

(3) Wird nach Artikel 67 beim zuständigen Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, aber nach den Prioritätsregeln der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nachrangig sind, ein Antrag auf Familienleistungen gestellt, so gilt Folgendes:

a) Dieser Träger leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger des Mitgliedstaats weiter, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, teilt dies der betroffenen Person mit und zahlt unbeschadet der Bestimmungen der Durchführungsverordnung über die vorläufige Gewährung von Leistungen erforderlichenfalls den in Absatz 2 genannten Unterschiedsbetrag;

b) der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, bearbeitet den Antrag, als ob er direkt bei ihm gestellt worden wäre; der Tag der Einreichung des Antrags beim ersten Träger gilt als der Tag der Einreichung bei dem Träger, der vorrangig zuständig ist.“

Ergänzend hierzu bestimmen Art. 60 und 6 DVO

„Artikel 60

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung

(1) Die Familienleistungen werden bei dem zuständigen Träger beantragt. Bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung ist, insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird.

(2) Der nach Absatz 1 in Anspruch genommene Träger prüft den Antrag anhand der detaillierten Angaben des Antragstellers und berücksichtigt dabei die gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die familiäre Situation des Antragstellers ausmachen.

Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung prioritär anzuwenden sind, so zahlt er die Familienleistungen nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften.

Ist dieser Träger der Meinung, dass aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach Artikel 68 Absatz 2 der Grundverordnung bestehen könnte, so übermittelt er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats und informiert die betreffende Person; außerdem unterrichtet er den Träger des anderen Mitgliedstaats darüber, wie er über den Antrag entschieden hat und in welcher Höhe Familienleistungen gezahlt wurden.

(3) Kommt der Träger, bei dem der Antrag gestellt wurde, zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften zwar anwendbar, aber nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung nicht prioritär anwendbar sind, so trifft er unverzüglich eine vorläufige Entscheidung über die anzuwendenden Prioritätsregeln, leitet den Antrag nach Artikel 68 Absatz 3 der Grundverordnung an den Träger des anderen Mitgliedstaats weiter und informiert auch den Antragsteller darüber. Dieser Träger nimmt innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu der vorläufigen Entscheidung Stellung.

Falls der Träger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags Stellung nimmt, wird die oben genannte vorläufige Entscheidung anwendbar und zahlt dieser Träger die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen und informiert den Träger, an den der Antrag gerichtet war, über die Höhe der gezahlten Leistungen.

(4) Sind sich die betreffenden Träger nicht einig, welche Rechtsvorschriften prioritär anwendbar sind, so gilt Artikel 6 Absätze 2 bis 5 der Durchführungsverordnung. Zu diesem Zweck ist der in Artikel 6 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannte Träger des Wohnorts der Träger des Wohnorts des Kindes oder der Kinder.

(5) Der Träger, der eine vorläufige Leistungszahlung vorgenommen hat, die höher ist als der letztlich zu seinen Lasten gehende Betrag, kann den zu viel gezahlten Betrag nach dem Verfahren des Artikels 73 der Durchführungsverordnung vom vorrangig zuständigen Träger zurückfordern.“

„Artikel 6

Vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und vorläufige Gewährung von Leistungen

(1) Besteht zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, so unterliegt die betreffende Person vorläufig den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten, sofern in der Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wobei die Rangfolge wie folgt festgelegt wird:

- a) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Person ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgeht, wenn die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in nur einem Mitgliedstaat ausgeübt wird;
- b) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern die betreffende Person einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten nachgeht und einen Teil ihrer Tätigkeit(en) in dem Wohnmitgliedstaat ausübt oder

sofern die betreffende Person weder beschäftigt ist noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt;

c) *in allen anderen Fällen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, deren Anwendung zuerst beantragt wurde, wenn die Person eine Erwerbstätigkeit oder mehrere Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausübt.*

(2) *Besteht zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Meinungsverschiedenheit darüber, welcher Träger die Geld- oder Sachleistungen zu gewähren hat, so erhält die betreffende Person, die Anspruch auf diese Leistungen hätte, wenn es diese Meinungsverschiedenheit nicht gäbe, vorläufig Leistungen nach den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften oder – falls die betreffende Person nicht im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten wohnt – Leistungen nach den Rechtsvorschriften, die der Träger anwendet, bei dem der Antrag zuerst gestellt wurde.*

(3) *Erzielen die betreffenden Träger oder Behörden keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Meinungsverschiedenheit im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 aufgetreten ist, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich nach ihrer Befassung binnen sechs Monaten um eine Annäherung der Standpunkte.*

(4) *Steht entweder fest, dass nicht die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anzuwenden sind, die für die betreffende Person vorläufig angewendet worden sind, oder dass der Träger, der die Leistungen vorläufig gewährt hat, nicht der zuständige Träger ist, so gilt der als zuständig ermittelte Träger rückwirkend als zuständig, als hätte die Meinungsverschiedenheit nicht bestanden, und zwar spätestens entweder ab dem Tag der vorläufigen Anwendung oder ab der ersten vorläufigen Gewährung der betreffenden Leistungen.*

(5) *Falls erforderlich, regeln der als zuständig ermittelte Träger und der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt oder Beiträge vorläufig erhalten hat, die finanzielle Situation der betreffenden Person in Bezug auf vorläufig gezahlte Beiträge und Geldleistungen gegebenenfalls nach Maßgabe von Titel IV Kapitel III der Durchführungsverordnung.*

Sachleistungen, die von einem Träger nach Absatz 2 vorläufig gewährt wurden, werden von dem zuständigen Träger nach Titel IV der Durchführungsverordnung erstattet.“

DA 214.1 Allgemeines

¹Art. 68 VO regelt, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig für die Zahlung von Familienleistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Betreuungsgeld und vergleichbare Leistungen anderer Staaten) zuständig ist, wenn für ein Kind in mehreren Mitgliedstaaten ein Anspruch auf Familienleistungen besteht. ²Diese speziellen Konkurrenzregelungen sind auch dann anwendbar, wenn mehrere Ansprüche allein nach nationalen Rechtsvorschriften zusammentreffen.

³Es ist grundsätzlich nur eine einheitliche Entscheidung von der Familienkasse und der Elterngeld- bzw. der Betreuungsgeldstelle zur vorrangigen und zur nachrangigen Zuständigkeit der Staaten möglich, vgl. auch DA 214.2 Abs. 1. ⁴Die Entscheidung eines Trägers über die Zuständigkeit ist für alle Familienleistungen verbindlich. ⁵Deshalb ist eine Abstimmung zwischen der Familienkasse und der jeweils zuständigen Elterngeldstelle erforderlich, wenn

- eines der Kinder des Antragstellers jünger als 18 Monate ist bzw.
- bei angenommenen Kindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme aufgenommen wurde, bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, wenn noch keine 14 Monate seit der Aufnahme verstrichen sind.

⁶Darüber hinaus ist (ggf. zusätzlich) eine Abstimmung mit der Betreuungsgeldstelle erforderlich, wenn eines der Kinder des Antragstellers älter als ein Jahr ist und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Beispiel 7:

Ein dänischer Staatsangehöriger wohnt mit seiner Ehefrau und seinem neugeborenen Kind in Dänemark. Er ist als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt. Der Arbeitnehmer wird in Deutschland auf Grund eines entsprechenden Antrags gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Die Ehefrau ist nicht erwerbstätig.

Eine eventuell bestehende Konkurrenz zwischen dem Anspruch auf deutsches Kindergeld und einem Anspruch auf dänisches Kindergeld ist nach den europarechtlichen Regelungen zu lösen. Darüber hinaus besteht möglicherweise ein Anspruch auf Elterngeld. Familienkasse und Elterngeldstelle müssen ihre Entscheidungen zur Konkurrenz der

Ansprüche miteinander abstimmen, vgl. auch DA 214.82. Ein Anspruch auf Betreuungsgeld kommt für das neugeborene Kind noch nicht in Betracht, weshalb eine Abstimmung mit der Betreuungsgeldstelle zunächst nicht erfolgen muss. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Betreuungsgeld bei der Betreuungsgeldstelle beantragt wird, ist eine entsprechende Abstimmung herbeizuführen.

Beispiel 8:

Ein spanischer Staatsangehöriger wohnt zusammen mit seiner Ehefrau und seinen beiden 14- und 16-jährigen Kindern in Deutschland. Bis 31. März ist er hier als Arbeitnehmer beschäftigt; ab April erhält er von der DRV eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Weil er außer in Deutschland auch in Spanien Versicherungszeiten zurückgelegt hat, wird ihm von der spanischen Sozialversicherungsanstalt außerdem ab Juli eine Invalidenrente bewilligt.

Da sowohl der Rentner als auch seine Kinder in Deutschland wohnen, hat er gemäß § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG einen innerstaatlichen Anspruch auf das deutsche steuerrechtliche Kindergeld. Die Konkurrenz zwischen diesem Anspruch und dem auf Grund des Rentenbezuges bestehenden Anspruch auf spanisches Kindergeld ist dabei nach den europarechtlichen Regelungen zu lösen, weil er als Bezieher einer deutschen Erwerbsunfähigkeitsrente Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen erhält. Der Rentner hat damit nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO einen vorrangigen Anspruch auf Kindergeld in Deutschland, da die Kinder in Deutschland wohnen.

Eine Abstimmung zwischen Familienkasse und Elterngeldstelle bzw. Betreuungsgeldstelle ist nicht erforderlich. Ein Anspruch auf Elterngeld bzw. Betreuungsgeld kommt aufgrund des Alters der Kinder nicht in Frage.

DA 214.2 Vorrangige und nachrangige Zuständigkeit bei der Gewährung von Familienleistungen (Art. 68 VO)

(1) ¹Wenn für die Familienangehörigen Ansprüche auf Familienleistungen in Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht kommen, ist zu prüfen, ob Deutschland oder der andere Staat vorrangig zuständig ist und ob ggf. Unterschiedsbeträge gewährt werden müssen.

²Es ist grundsätzlich nur eine einheitliche Entscheidung von der Familienkasse und der Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle zur vorrangigen und zur nachrangigen Zuständigkeit der Staaten möglich.

³Die Entscheidung eines Trägers über die Zuständigkeit ist für alle Familienleistungen verbindlich (vgl. DA 214.82).

⁴Ausnahmsweise ist eine abweichende Entscheidung zu Vorrang und Nachrang möglich, wenn Kinder, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen wurden, betroffen sind. ⁵Dies beruht auf den unterschiedlichen Definitionen von Familienangehörigen beim Elterngeld und Betreuungsgeld und beim Kindergeld (vgl. DA 212.22).

(2) ¹Für die Entscheidung über die vorrangige und die nachrangige Zuständigkeit sind grundsätzlich alle potentiell anspruchsberechtigten Elternteile zu berücksichtigen (also auch Großeltern, Stiefeltern, oder Pflegeeltern). ²Für die Anwendung der Rangfolgeregelungen der VO und der DVO ist jeder der Elternteile als Anspruchsinhaber anzusehen.

(3) ¹Von den Rangfolgeregelungen der VO unabhängig zu beurteilen ist, an wen die Familienleistungen in dem vorrangig zuständigen Staat ausbezahlt sind. ²Das Gemeinschaftsrecht regelt nicht, an welche von mehreren in Betracht kommenden Personen die Familienleistungen ausbezahlt sind. ³Dies bestimmt sich ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Staates, in Deutschland somit nach § 64 EStG im Bereich des steuerrechtlichen und nach § 2 Abs. 4 bzw. § 3 BKGG im Bereich des sozialrechtlichen Kindergeldes.

⁴Eine Berechtigtenbestimmung bzw. ein Vorrangverzicht ist dabei wegen Art. 60 DVO bzw. § 65 Abs. 1 Satz 1 EStG oder § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG unwirksam, soweit dadurch die Rangfolgeregelungen der VO und der DVO umgangen werden würden.

(4) ¹Ist vorrangig deutsches Kindergeld zu zahlen, sind die Familienleistungen eines anderen Mitgliedstaats nicht auf das Kindergeld anzurechnen. ²Der Träger bzw. die Verbindungsstelle des anderen Mitgliedstaats ist jedoch über die Festsetzung bzw. Bewilligung des Kindergeldes mit Dokument F003 zu unterrichten, vgl. Art. 60 DVO i.V.m. Art. 4 DVO.

(5) ¹Für die Prüfung, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig zuständig ist, stellt Art. 68 Abs. 1 VO folgende Rangfolge auf:

²Wenn Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren sind (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO):

- Vorrangig sind Ansprüche in dem Staat, in dem eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Liegt keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit vor, sind Ansprüche in dem Staat, nach dessen Rechtsvorschriften eine Rente bezogen wird, maßgeblich.
- Liegt keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit vor und wird auch keine Rente bezogen, sind Ansprüche in dem Staat, in dessen Gebiet die Person ihren Wohnsitz hat, maßgeblich.

³Wenn Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren sind, ist das Wohnland der Kinder vorrangig zuständig (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b VO):

- Sind die Eltern in verschiedenen Staaten beschäftigt bzw. selbständig erwerbstätig, ist vorrangig der Staat zuständig, in dem die Kinder wohnen, Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO.
- Beziehen beide Eltern aus verschiedenen Staaten Renten, ist ebenfalls vorrangig der Staat zuständig, in dem die Kinder wohnen, Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO.
- Sind diese beiden Konkurrenzregelungen des Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffern i und ii VO nicht einschlägig, weil keiner der Beteiligten als Beschäftigter, Selbständiger, Arbeitsloser oder Rentner im Sinne der deutschen Auslegung gilt und auch keine Ansprüche für Waisen geltend gemacht werden, ist die Anspruchskonkurrenz anhand des Wohnsitzes der Kinder zu lösen (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer iii VO).

DA 214.3 Lösungen von Anspruchskonkurrenzen

DA 214.31 Wohnort des Kindes: Deutschland

	Vater	Mutter	Ansprüche
1)	Arbeitnehmer in Österreich	Hausfrau in Deutschland	Österreich: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 a) VO
2)	Arbeitnehmer in Österreich	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: vorrangig Österreich: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
3)	Arbeitnehmer in Deutschland	Hausfrau in Deutschland	Deutschland: ausschließlich § 62 EStG, keine Anspruchskonkurrenz
4)	Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in der Schweiz	Deutschland: vorrangig Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
5)	Arbeitnehmer in Belgien (zugleich Wohnsitz)	Arbeitnehmerin in den Niederlanden (Wohnsitz mit Kind in Deutschland)	Es zahlt der Beschäftigungstaat mit der höchsten Leistung; der Staat mit der niedrigeren Leistung erstattet die Hälfte max. bis zur Höhe seiner Leistung Art. 68 Abs. 1 b) i) 2. Alternative der VO i. V. m. Art. 58 DVO; ggf. deutsche Unterschiedsbeträge
6)	Arbeitnehmer in Österreich, Wohnsitz in Deutschland	Arbeitnehmerin in Österreich, Wohnsitz in Deutschland	Österreich ist zuständig, daneben ggf. Anspruch auf deutsches Kindergeld in voller Höhe (wenn kein Anspruch in Österreich wegen dortiger Regelungen besteht) bzw. in Höhe der Differenzen (Urteil des EuGH vom 12.06.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-611/10 und C-612/10 – Hudzinski u.a.)
7)	Hausmann in Österreich	Hausfrau in Deutschland, Kind lebt bei ihr	Deutschland: vorrangig Art. 68 Abs. 1 b) iii) VO Keine Unterschiedsbeträge aus Österreich wegen Art. 68 Abs. 2 S. 3 VO

DA 214.32 Wohnort des Kindes: anderer Mitgliedstaat

	Vater	Mutter	Ansprüche
1)	Arbeitnehmer in Deutschland	Hausfrau mit Wohnsitz in Italien (zugleich Wohnsitz des Kindes)	Deutschland: vorrangig Italien: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 a) VO
2)	Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in den Niederlanden (zugleich Wohnsitz von Mutter und Kind)	Niederlande: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
3)	Arbeitnehmer in Deutschland (zugleich Wohnsitz)	Arbeitnehmerin in Belgien (Wohnsitz mit Kind in Österreich)	Vorrangig zuständig ist das Beschäftigungsland mit den höheren Leistungen; anderer Staat erstattet zur Hälfte (Art. 58 DVO). Ggf. nachrangiger Unterschiedsbetrag aus Wohnland. Art. 68 Abs. 1 b) i) 2. Alternative VO
4)	Arbeitnehmer in den Niederlanden (zugleich Wohnsitz von Vater und Kind)	Arbeitnehmerin in Deutschland	Niederlande: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 b) i) VO
5)	Arbeitnehmer in Deutschland	Arbeitnehmerin in Deutschland	Deutschland: vorrangig Anderer Mitgliedstaat: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 a) VO
6)	Hausmann in Deutschland	Arbeitnehmerin in Polen (zugleich Wohnland von Mutter und Kind)	Polen: vorrangig (Art. 68 Abs. 1 a) VO) ggf. deutsche Unterschiedsbeträge (Art. 68 Abs. 2 S. 3 VO hier nicht anwendbar)

DA 214.33 Nur ein zu berücksichtigender Elternteil

	Elternteil	Ansprüche
1)	Hausfrau mit Wohnsitz in Deutschland, das Kind lebt bei ihr	Deutschland: ausschließlich, kein grenzüberschreitender Sachverhalt erkennbar
2)	Arbeitnehmer in Österreich, Wohnland von Kind und Elternteil ist Deutschland	Österreich ist zuständig, daneben ggf. Anspruch auf deutsches Kindergeld in voller Höhe (wenn kein Anspruch in Österreich wegen nationaler Regelungen besteht) bzw. in Höhe der Differenzen (Urteil des EuGH vom 12.06.2012 in den verbundenen Rechtssachen C-611/10 und C-612/10 – Hudzinski u.a.)

DA 214.34 Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit der Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist (Art. 58 DVO)

Hierzu bestimmt Art. 58 DVO:

„Artikel 58

Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

Ermöglicht der Wohnort der Kinder bei Anwendung des Artikels 68 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Grundverordnung keine Bestimmung der Rangfolge, so berechnet jeder betroffene Mitgliedstaat den Leistungsbetrag unter Einschluss der Kinder, die nicht in seinem Hoheitsgebiet wohnen. Im Falle der Anwendung von Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i) zahlt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus. Der zuständige Träger des anderen Mitgliedstaats erstattet ihm die Hälfte dieses Betrags, wobei der nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet.“

(1) ¹Haben die Eltern nach Art. 67 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i) 2. Alternative VO gleichzeitig Ansprüche gegen zwei Mitgliedstaaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist, sind Leistungen nach Art. 58 Satz 2 DVO von demjenigen Staat zu zahlen, dessen Rechtsvorschriften die höheren Beträge vorsehen.

²Der andere Staat zahlt keine Leistungen, sondern erstattet dem Staat mit den höheren Leistungen die Hälfte der erbrachten Beträge. ³Die Erstattung ist betragsmäßig auf die Höhe der eigenen Leistungen des erstattungspflichtigen Staates begrenzt.

(2) ¹Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i 2. Alternative VO in Verbindung mit Art. 58 Satz 2 DVO regelt nach seinem Wortlaut nur solche Konkurrenzsituationen, in denen die Eltern Ansprüche durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit gegen zwei verschiedene Mitgliedstaaten auslösen, die nicht gleichzeitig Wohnland der Kinder sind.

²Die Regelungen gelten nicht nur für das sozialrechtliche Kindergeld, sie sind auch auf Anspruchsberechtigte im Sinne von § 62 Abs. 1 EStG anzuwenden, die eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. ³Geht der in Deutschland anspruchsberechtigte Elternteil nicht (gleichzeitig) einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach, ist diese Regelung nicht einschlägig. ⁴Vielmehr kann in einem solchen Fall Kindergeld in Deutschland nur in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VO festgesetzt bzw. bewilligt werden.

Beispiel 9:

Ein Ehepaar lebt mit seinen Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren in den Niederlanden. Die Ehefrau übt in Belgien eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmerin aus. Der Ehemann ist in Deutschland als selbständiger Arzt tätig. Auf Grund seiner Berufstätigkeit ist er in Deutschland bei einer Versorgungseinrichtung für Ärzte für den Fall des Alters versichert. Außerdem wird er vom zuständigen Finanzamt gemäß § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt.

In Folge der Beschäftigung der Ehefrau in Belgien besteht nach Art. 67 VO Anspruch auf belgisches Kindergeld. Der Ehemann gehört zum Personenkreis des § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG. Deshalb besteht gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG für die Kinder in den Niederlanden ein rein innerstaatlicher Anspruch auf das deutsche steuerrechtliche Kindergeld. Gleichzeitig gehören die Eltern zum Personenkreis des Art. 67 VO, so dass die Konkurrenz zwischen belgischem und deutschem Kindergeld nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i) VO i.V.m. Art. 58 Satz 2 DVO zu lösen ist, d. h., der Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften den höchsten Leistungsbetrag vorsehen, zahlt diesen Betrag in voller Höhe aus. Der andere Mitgliedstaat erstattet gem. Art. 58 Satz 3 DVO die Hälfte dieses Betrages, ohne dass der in den Vorschriften dieses Staates vorgesehene Leistungssatz überschritten werden darf.

(3) Für den Vergleich, in welchem Staat die höheren Leistungen zustehen, ist nicht auf die für das einzelne Kind zustehenden Sätze abzustellen, sondern es sind die im jeweiligen Anspruchsmonat für sämtliche nach den Rechtsvorschriften der jeweils beteiligten Staaten zu berücksichtigenden Kinder zustehenden Gesamtbeträge gegenüberzustellen.

DA 214.4 Ansprüche bestehen nacheinander in zwei Mitgliedstaaten (Art. 59 DVO)

Hierzu bestimmt Art. 59 DVO:

„Artikel 59

Regelungen für den Fall, in dem sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen ändern

(1) Ändern sich zwischen den Mitgliedstaaten während eines Kalendermonats die Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen, so setzt der Träger, der die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gezahlt hat, nach denen die Leistungen zu Beginn dieses Monats gewährt wurden, unabhängig von den in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung von Familienleistungen vorgesehenen Zahlungsfristen die Zahlungen bis zum Ende des laufenden Monats fort.

(2) Er unterrichtet den Träger des anderen betroffenen Mitgliedstaats oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten von dem Zeitpunkt, zu dem er die Zahlung dieser Familienleistungen einstellt. Ab diesem Zeitpunkt übernehmen der andere betroffene Mitgliedstaat oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen.“

(1) Grundsätzlich besteht in Deutschland ein Anspruch auf Kindergeld für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen an mindestens einem Tag erfüllt sind (vgl. § 66 Abs. 2 EStG, § 5 Abs. 1 BKGG).

(2) ¹Bei Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei Beginn des Bezugs deutscher Rentenleistungen im Laufe eines Monats ist auf Grund von Art. 59 Abs. 2 Satz 2 DVO Kindergeld grundsätzlich erst vom darauffolgenden Kalendermonat an zu zahlen. ²Ein deutscher Kindergeldanspruch kann jedoch auch für den Monat des Wechsels unter Anrechnung der ausländischen Leistungen in Betracht kommen, wenn bereits die Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1 EStG bzw. § 63 EStG erfüllt sind (siehe Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C 611/10 und 612/10 – Hudzinski u. a.).

Beispiel 10:

Ein Arbeitnehmer mit 2 Kindern ist bis zum 10. Oktober in Dänemark beschäftigt. Anspruch auf Kindergeld besteht in Dänemark nur für das jüngere Kind.

Danach verlegt er seinen Wohnsitz von Dänemark nach Deutschland und nimmt hier am 15. Oktober eine Beschäftigung auf.

Nach Art. 59 Abs. 1 DVO ist dänisches Kindergeld grundsätzlich bis einschließlich Oktober zu zahlen. Deutschland ist nach Art. 59 Abs. 2 Satz 2 DVO erst ab November zur Zahlung von Kindergeld verpflichtet. Ein innerstaatlicher Anspruch auf deutsches Kindergeld für das 2. Kind ergibt sich aufgrund des Wohnsitzes in Deutschland gemäß §§ 62 Abs. 1, 66 Abs. 2 EStG bereits ab Oktober jedenfalls unter Anrechnung der dänischen Leistungen. Für das 1. Kind ist ebenfalls bereits ab Oktober deutsches Kindergeld zu gewähren, weil für das erste Kind in Dänemark aufgrund nationalen Rechts kein Kindergeldanspruch besteht.

DA 214.5 Deutschland ist vorrangig zuständig

Ist Deutschland vorrangig zuständig, ist das volle Kindergeld an die kindergeldberechtigte Person zu zahlen (vgl. DA 214.2 Abs. 4).

Beispiel 11:

Ein Kind lebt in Deutschland im Haushalt der Großeltern. Die Mutter des Kindes übt in Deutschland eine Beschäftigung aus. Der Vater des Kindes wohnt in Schweden und ist dort als Arbeitnehmer tätig.

Auf Grund der Beschäftigung des Vaters in Schweden steht der Familie gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a i. V. m. Art. 67 VO für das Kind in Deutschland schwedisches Kindergeld zu. Dieser Anspruch trifft mit dem Anspruch auf deutsches steuerrechtliches Kindergeld (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 und § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) zusammen. Da in Deutschland einer der potentiell anspruchsberechtigten Elternteile, nämlich die Mutter, eine Beschäftigung ausübt und das Kind in Deutschland wohnt, ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO vorrangig deutsches Kindergeld zu gewähren. Dabei ist unerheblich, dass die Mutter nach

nationalem deutschen Recht (§ 64 Abs. 2 EStG) gegenüber den Großeltern nur nachrangig berechtigt ist.

Auch wenn die vorrangige Zuständigkeit Deutschlands durch die Beschäftigung der Mutter begründet wird, ist das Kindergeld an die Großeltern zu zahlen, weil diese wegen der Aufnahme des Kindes in ihren Haushalt gegenüber der Mutter nach nationalem Recht vorrangig anspruchsberechtigt sind. Die Großeltern bestimmen dabei unter sich gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG den Berechtigten.

Beispiel 12:

Ein niederländischer Staatsangehöriger wohnt in Deutschland und bezieht seit Jahren Arbeitslosengeld II. Seine geschiedene Ehefrau wohnt mit den Kindern in den Niederlanden. Die geschiedene Ehefrau ist in den Niederlanden nicht berufstätig und bezieht auch keine niederländischen Einkommensersatzleistungen.

Die Ehefrau hat auf Grund ihres Wohnsitzes in den Niederlanden Anspruch auf Kindergeld nach nationalem niederländischen Recht. Der in Deutschland nach rein nationalem Recht bestehende Anspruch auf deutsches steuerrechtliches Kindergeld (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG) trifft mit einem Anspruch auf Kindergeld allein nach niederländischen Rechtsvorschriften zusammen. Da weder der Antragsteller noch die geschiedene Ehefrau eine Beschäftigung/selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ist die Konkurrenzsituation zwischen deutschem und niederländischem „Wohnland-Anspruch“ nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer iii VO zu lösen und vorrangig niederländisches Kindergeld zu gewähren. Aufgrund von Art. 68 Abs. 2 Satz 3 VO besteht in dieser Fallkonstellation auch kein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag in Deutschland.

Beispiel 13:

Wie Beispiel 6, der Ehemann nimmt jedoch nunmehr in Deutschland eine Beschäftigung auf.

Auf Grund dieser Beschäftigung ist gem. Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO Deutschland vorrangig zuständig.

DA 214.6 Deutschland ist nachrangig zuständig: ggf. Gewährung von Kindergeldunterschiedsbeträgen

¹Ist Deutschland nachrangig zuständig, ist zu prüfen, ob ein Kindergeldunterschiedsbetrag zu zahlen ist. ²Ansprüche auf deutsches Kindergeld für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, ruhen nach Art. 68 Abs. 2 VO, wenn in diesem Staat Anspruch auf Familienleistungen besteht und ein Elternteil dort eine Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder aus diesem Staat eine Rente bezieht. ³Dabei ist unerheblich, ob der Anspruch auf deutsches Kindergeld allein aus nationalem Recht oder erst aus Art. 67 VO hervorgeht. ⁴Deshalb ist Art. 68 VO auch auf die nach § 62 Abs. 1 EStG, § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG begründeten Ansprüche von in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen bzw. derart behandelten Berechtigten sowie die Ansprüche von Entwicklungshelfern, Missionaren und zugewiesenen Beamten bzw. ihnen Gleichgestellten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 2 Abs. 5 Satz 2 BKGG für deren Kinder in einem anderen Mitgliedstaat anzuwenden, wenn ein anderer Elternteil dort eine Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder aus diesem Staat eine Rente bezieht.

⁵Der Anspruch auf Kindergeld ruht im Rahmen von Art. 68 Abs. 2 Satz 2 VO nur bis zur Höhe der Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaates vorrangig vorgesehen sind bzw. geschuldet werden. ⁶Ist das im anderen Mitgliedstaat vorgesehene bzw. geschuldete Kindergeld niedriger als das in Deutschland zustehende Kindergeld, ist das deutsche Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. ⁷Sind die im anderen Mitgliedstaat vorgesehenen Leistungen dagegen höher, entfällt eine Zahlung von deutschem Kindergeld.

⁸Bei der Berechnung der in Deutschland im Rahmen von Art. 68 Abs. 2 VO zu zahlenden Kindergeldunterschiedsbeträge sind der Gesamtbetrag der deutschen Kindergeldbeträge im jeweiligen Monat und der Gesamtbetrag der im anderen Mitgliedstaat für dieselben Kinder für denselben Monat zustehenden Familienleistungen gegenüberzustellen.

Beispiel 14:

Ein in Österreich wohnender Arbeitnehmer ist als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt. Da er innerhalb der sogenannten Grenzzone wohnt und arbeitet, ist er auf Grund des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland nicht

DA-üzV, Stand: Juni 2015 61

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Kinder des Arbeitnehmers leben in Österreich im Haushalt der geschiedenen Ehefrau, die Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe für diese Kinder hat. Die geschiedene Ehefrau übt in Österreich eine selbständige Erwerbstätigkeit aus.

Es besteht zwar für die in Österreich lebenden Kinder ein Anspruch auf sozialrechtliches Kindergeld nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKGG i. V. m. Art. 67 VO. Dieser Anspruch ruht jedoch in Höhe der österreichischen Leistungen nach Art. 68 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VO, weil die geschiedene Ehefrau in Österreich eine selbständige Tätigkeit im Wohnland der Kinder ausübt (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO).

DA 214.61 Zu berücksichtigende Familienangehörige

¹In die Berechnung der Unterschiedsbeträge sind die Kindergeldbeträge einzubeziehen, die für alle Familienangehörigen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. ²Es kommt nicht darauf an, dass die vorgesehenen Familienleistungen tatsächlich gezahlt werden.

DA 214.62 Zu berücksichtigende Leistungen

(1) ¹In die Berechnung der Kindergeldunterschiedsbeträge sind nur die mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen des anderen Staates einzubeziehen. ²Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und vergleichbare Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

³Es sind die Beträge gegenüber zu stellen, die für die jeweiligen Familienangehörigen zusammen vorgesehen sind.

Beispiel 15:

Die Familie lebt mit ihren 3 Kindern in Österreich. Die Kinder sind 6 Monate, 5 und 7 Jahre alt. Der Vater arbeitet in Österreich, die Mutter arbeitet in Deutschland. Die Eltern haben den Vater zum Kindergeldberechtigten bestimmt.

Österreich ist vorrangig zur Zahlung von Familienleistungen zuständig (Art. 68 Abs. 1 b i VO). Nach österreichischem Recht besteht Anspruch auf 283 Euro Kindergeld für die drei Kinder und 550 Euro dafür, dass die Mutter vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit unterbricht und das jüngste Kind betreut.

Nach nationalem Recht würde in Deutschland ein Kindergeldanspruch in Höhe von 558 Euro (2 x 184 Euro + 190 Euro) bestehen. Der Anspruch auf deutsches Kindergeld ruht in Höhe von 283 Euro. Auszuzahlen sind 275 Euro deutsches Kindergeld an den Vater. Der österreichische Betrag von 550 Euro wird nicht berücksichtigt, sondern von der Elterngeldstelle mit dem Elterngeldanspruch verrechnet.

Beispiel 16:

Die Familie lebt mit ihren 3 Kindern in den Niederlanden. Die Kinder sind 16, 18 und 24 Jahre alt und befinden sich in Ausbildung. Der Vater arbeitet in den Niederlanden, die Mutter arbeitet in Deutschland. Die Eltern haben den Vater zum Kindergeldberechtigten bestimmt.

Die Niederlande sind vorrangig für die Zahlung von Familienleistungen zuständig (Art. 68 Abs. 1 b i VO). Es werden insgesamt 124 Euro für das 16- und das 18-jährige Kind gewährt. Das 24-jährige Kind überschreitet die niederländische Altersgrenze.

Nach nationalem Recht würde in Deutschland ein Kindergeldanspruch in Höhe von insgesamt 558 Euro (2 x 184 Euro + 190 Euro) bestehen. Der Anspruch auf deutsches Kindergeld ruht in Höhe von 124 Euro, die in den Niederlanden für das 16- und das 18-jährige Kind zu zahlen sind. Dem Betrag von 124 Euro sind die deutschen Kindergeldbeträge für das 16- und das 18-jährige Kind gegenüber zu stellen (184 Euro und 190 Euro). Auszuzahlen sind demnach 250 Euro (für das 16- und das 18-jährige Kind) und 184 Euro (für das 24-jährige Kind) deutsches Kindergeld an den Vater.

Beispiel 17:

Die Familie lebt mit 3 Kindern (A, B und C) in Belgien. Die Kinder A und B stammen aus erster Ehe der Kindsmutter. Der leibliche Vater von A und B lebt in den Niederlanden und ist dort erwerbstätig. Der jetzige Ehemann der Kindsmutter und leibliche Vater von C ist als Grenzpendler in Deutschland beschäftigt. Die Kindesmutter ist in Belgien erwerbstätig.

Für die Kinder A, B und C sind aufgrund der Erwerbstätigkeit der Kindsmutter im Wohnland der Kinder vorrangig belgische Familienleistungen zu gewähren (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO).

Da sowohl der leibliche Vater als auch der Stiefvater von A und B nicht im Wohnland der Kinder erwerbstätig sind und Deutschland die höheren Kindergeldbeträge vorsieht, sind für A und B deutsche Kindergeldunterschiedsbeträge zu gewähren. In entsprechender Anwendung der Regelung in Art. 58 DVO ist von niederländischer Seite die Hälfte der Unterschiedsbeträge zu erstatten, soweit der Betrag der zustehenden niederländischen Leistungen den Betrag der zustehenden belgischen Leistungen übersteigt. Der niederländische Erstattungsbetrag ist betragsmäßig auf die Höhe der Differenz zwischen belgischen und niederländischen Leistungen begrenzt (vgl. DA 214.34 Abs. 1).

Für das Kind C sind deutsche Kindergeldunterschiedsbeträge zu den belgischen Leistungen zu gewähren.

(2) ¹Bei der Anrechnung der ausländischen Leistung ist stets auf die Bruttobeträge der ausländischen Leistungen abzustellen. ²Sofern in einem anderen Mitgliedstaat Anspruch auf Kindergeld (dem Grunde nach) besteht, diese Leistung aber der dortigen Besteuerung unterliegt (und damit entsprechend gekürzt wird), ist bei der Berechnung des deutschen Kindergeldunterschiedsbetrags der Bruttobetrag der ausländischen Leistung zugrunde zu legen. ³Damit erfolgt eine Anrechnung der ungekürzten ausländischen Leistung, da der Anspruch auf diese Leistung dem Grunde nach besteht.

DA 214.63 Umrechnungskurse

¹Nach Art. 90 DVO bestimmt die Verwaltungskommission den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse, der zur Berechnung bestimmter Leistungen und Beträge heranzuziehen ist. ²Mit Beschluss Nr. H3 vom 15.10.2009 hat die Verwaltungskommission festgelegt, dass bei Berücksichtigung eines Betrages in einer anderen Währung zum Zwecke der erstmaligen Leistungsberechnung derjenige Umrechnungskurs zu verwenden ist, der für den ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat vorausgeht, in dem die Berechnung erfolgt. ³Dies gilt entsprechend, wenn infolge von Änderungen z.B. hinsichtlich der Höhe von ausländischen Leistungen eine Neuberechnung der Unterschiedsbeträge erforderlich wird. ⁴Sofern sich jedoch nur der Wechselkurs ändert, führt dies nicht zu einer Anpassung der Unterschiedsbeträge.

Beispiel 18:

Am 14.07.2012 berechnet die Familienkasse aufgrund eines Neuantrags die Kindergeldunterschiedsbeträge für die Zeit ab Juli 2012.

Hierbei ist der für 01.06.2012 veröffentlichte Umrechnungskurs zu verwenden.

Beispiel 19:

Am 18.01.2012 berechnet die Familienkasse erneut die bis Dezember 2011 gezahlten und vorläufig festgesetzten Kindergeldunterschiedsbeträge, da höhere ausländische Familienleistungen gewährt wurden als ursprünglich berücksichtigt.

Hierbei ist der für den 01.12.2011 veröffentlichte Umrechnungskurs zu verwenden.

Am 18.01.2013 stellt die Familienkasse bei der Überprüfung fest, dass sich zwar die ursprünglich zugrunde gelegte Höhe der ausländischen Familienleistungen im Jahr 2012 nicht verändert hat, aber der aktuelle Wechselkurs von dem ursprünglich zugrunde gelegten Kurs abweicht.

Eine Anpassung der deutschen Kindergeldunterschiedsbeträge ist nicht vorzunehmen, da Anlass für die vorläufige Festsetzung die Prognose über die Höhe der ausländischen Familienleistungen bzw. der deutschen Kindergeldunterschiedsbeträge war und nicht die Unklarheit über den Wechselkurs.

DA 214.7 Zahlung des Kindergeldes an den kindergeldberechtigten Elternteil

(1) ¹Unabhängig von der Lösung der Anspruchskonkurrenzen nach Art. 67, 68 der VO ist zu prüfen, an wen das Kindergeld von dem vor- bzw. nachrangigen Mitgliedstaat ausbezahlt ist. ²Das Gemeinschaftsrecht regelt nicht, welcher von mehreren in Betracht kommenden Personen die Familienleistungen zu gewähren sind. ³Dies bestimmt sich ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates.

(2) ¹Das Kindergeld ist an denjenigen Elternteil zu zahlen, der gemäß § 64 EStG bzw. § 3 BKGG der Kindergeldberechtigte ist. ²Ist danach ein Elternteil der Kindergeldberechtigte bzw. wird als Kindergeldberechtigter bestimmt, der selbst nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Oktober 1996, Rechtssache C-245/94 - Hoever/Zachow; Urteil vom 7. Juni 2005, Rechtssache C-543/03 - Dodl/Oberhollenzer und Urteil vom 7. Juli 2005, Rechtssache C-153/03 - Weide, verheiratete Schwarz) dennoch ihm das Kindergeld zu zahlen.

(3) ¹Unterliegt der in Deutschland nach dem EStG anspruchsberechtigte Elternteil (§ 62 Abs. 1 EStG) den deutschen Rechtsvorschriften, wird der im Ausland lebende Elternteil gem. Art. 60 DVO so behandelt, als würde er in Deutschland wohnen. ²Nach Art. 60 der DVO ist die Situation der gesamten Familie in der Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die deutschen Rechtsvorschriften fallen und in Deutschland wohnen. ³Aufgrund des fiktiven Wohnsitzes in Deutschland hat auch der im anderen Mitgliedstaat lebende Elternteil einen Anspruch auf steuerliches Kindergeld nach des § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG (siehe hierzu auch DA 213.26). ⁴Demnach können beide Elternteile Berechtigte nach § 62 EStG sein und § 64 EStG ist zu beachten (beachte jedoch DA 213.1 Abs. 4 S. 4,5).

(4) ¹Unterliegt der in Deutschland nach dem BKGG anspruchsberechtigte Elternteil den deutschen Rechtsvorschriften, ist Art. 60 DVO zur Beurteilung der Anspruchskonkurrenzen und der potentiell Anspruchsberechtigten heranzuziehen. ²Ein Anspruch nach dem EStG wird in dieser Konstellation jedoch nicht begründet. ³Die Elternteile können demnach einen Anspruch nach dem BKGG haben und § 3 BKGG ist zu beachten.

Beispiel 20 (vorrangige Zuständigkeit Deutschlands):

Die Familie wohnt in einem gemeinsamen Haushalt in Deutschland. Der Vater arbeitet in Deutschland, die Mutter arbeitet in der Tschechischen Republik.

Deutschland ist als Wohnland der Kinder vorrangig zuständig (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO). Auch wenn die Mutter den tschechischen Rechtsvorschriften unterliegt, so kann sie aufgrund ihres Wohnsitzes grds. einen Anspruch auf Kindergeld nach § 62 EStG geltend machen. Die Eltern können somit gem. § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG einen Berechtigten bestimmen.

Beispiel 21 (nachrangige Zuständigkeit Deutschlands):

Die Mutter wohnt mit dem Kind in der Tschechischen Republik und arbeitet dort. Der Vater wohnt und arbeitet in Deutschland. Es besteht kein gemeinsamer Familienwohnsitz.

Es sind vorrangig tschechische Familienleistungen zu gewähren (Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i VO); Deutschland ist nachrangig zuständig und hat Unterschiedsbeträge zu zahlen.

Auch wenn die Mutter den tschechischen Rechtsvorschriften aufgrund der dortigen Erwerbstätigkeit unterliegt, so ist sie wegen des fiktiven Wohnsitzes (Art. 60 DVO) in Deutschland grds. nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG anspruchsberechtigt. Beide Elternteile können daher grds. einen Anspruch auf Unterschiedsbeträge nach den EStG geltend machen. Da die Mutter das Kind jedoch in den Haushalt aufgenommen hat, ist sie vorrangig berechtigt (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Variante:

Der Vater hat in Deutschland nur einen Nebenwohnsitz zu Erwerbszwecken und wird nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Sein Lebensmittelpunkt und Hauptwohnsitz befindet sich bei der Mutter und dem Kind in der Tschechischen Republik.

Ein evtl. Unterschiedsbetrag kann bei einer Berechtigtenbestimmung gem. § 64 Abs. 2 S. 2 EStG zugunsten des Vaters auch an diesen auf der Grundlage des EStG gezahlt werden.

DA 214.8 Verfahren

DA 214.81 Antrag

DA 214.811 Berechtigte Personen

¹Nach den europarechtlichen Regelungen ist grundsätzlich die Person, die nach nationalem Recht kindergeldberechtigt ist, antragsberechtigt.

²Ausnahme: Antragsberechtigt ist auch der andere Elternteil, eine andere als Elternteil behandelte Person oder eine Person oder Institution, die als Vormund des Kindes handelt (auch wenn die Person, die den Antrag stellt, selbst im anderen Mitgliedstaat erwerbstätig ist), wenn die grundsätzlich antragsberechtigte Person keinen Antrag stellt (Art. 60 Abs. 1 Satz 3 DVO).

DA 214.812 Zuständige Stelle

¹Der Antrag kann bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. ²Er kann darüber hinaus auch bei der entsprechenden Behörde im anderen Mitgliedstaat gestellt werden (Art. 81 VO). ³Der Antrag wird dann durch diese Stelle an die Familienkasse übermittelt (ggf. über die Verbindungsstelle). ⁴Der Tag, an dem der Kindergeldantrag bei der Familienkasse im anderen Mitgliedstaat eingegangen ist, gilt auch als Tag des Antragseingangs bei der zuständigen Familienkasse in Deutschland. ⁵Siehe auch DA 214.822.

DA 214.82 Von der Anspruchsprüfung bis zur Kindergeldgewährung oder Ablehnung

DA 214.821 Antragseingang bei Familienkasse

¹Geht der Antrag bei der Familienkasse ein, ist zu prüfen, ob Deutschland vorrangig oder nachrangig zuständig ist.

²Wenn die Familienkasse zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist, muss sie sich mit der Elterngeldstelle abstimmen, um eine einheitliche Entscheidung zur

vorrangigen oder nachrangigen Zuständigkeit von Deutschland zur Zahlung von Familienleistungen herbeizuführen, wenn

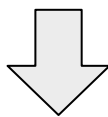
- eines der Kinder des Antragstellers jünger als 18 Monate ist bzw.
- bei angenommenen Kindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme aufgenommen wurde, bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, wenn noch keine 14 Monate seit der Aufnahme verstrichen sind.

³Darüber hinaus ist (ggf. zusätzlich) eine Abstimmung mit der Betreuungsgeldstelle erforderlich, wenn eines der Kinder des Antragstellers älter als 1 Jahr ist und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

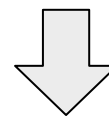
⁴Die Familienkasse schreibt an die zuständige Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle, dass sie in dem bestimmten Fall zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist und bittet die jeweilige Stelle um Stellungnahme dazu. ⁵Die zuständige Elterngeldstelle kann unter Eingabe der Postleitzahl auf <http://www.familien-wegweiser-regional.de/Elterngeld.73.0.html> gefunden werden (für die Betreuungsgeldstellen siehe <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse.did=199626.html>).

Ablaufschema 1:

Prüfungsergebnis der Familienkasse: Deutschland ist vorrangig zuständig



Wenn die Elterngeldstelle bzw. die Betreuungsgeldstelle ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist:
Entscheidung über Kindergeldanspruch nach nationalem Recht (Art. 60 Abs. 2 DVO)
Wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht: Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
Art. 60 Abs. 2 Satz 3 DVO: Übermittlung des Antrags an den zuständigen Träger im anderen Mitgliedstaat (ggf. über die jeweilige Verbindungsstelle), wenn ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag bestehen könnte Information des zuständigen Trägers im anderen Mitgliedstaat (ggf. über die jeweilige Verbindungsstelle) über die Kindergeldentscheidung (an wen, für welchen Zeitraum, für welche Familienangehörigen, in welcher Höhe Kindergeld festgesetzt und gezahlt wird) Information des Antragstellers darüber, dass sein Antrag und die Entscheidung über seinen Kindergeldanspruch an den zuständigen Träger im anderen Mitgliedstaat weitergeleitet wurden



Wenn die Elterngeldstelle bzw. die Betreuungsgeldstelle zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist:
Prüfung, ob die Familienkasse aufgrund der Begründung der Elterngeldstelle bzw. der Betreuungsgeldstelle ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist
Wenn ja: siehe Verfahren, wenn Familienkasse zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist (siehe unten)
Wenn nein: Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle bzw. Betreuungsgeldstelle nicht zu demselben Ergebnis, ist der Familienkasse Direktion unter Aktenvorlage zu berichten.

⁵Wenn die Familienkasse zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist muss sie sich ebenfalls mit der Elterngeldstelle abstimmen, um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen oder nachrangigen Zuständigkeit von Deutschland zur Zahlung von Familienleistungen herbeizuführen, wenn

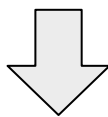
- eines der Kinder des Antragstellers jünger als 18 Monate ist bzw.
- bei angenommenen Kindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme aufgenommen wurden, bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, wenn noch keine 14 Monate seit der Aufnahme verstrichen sind.

⁶Darüber hinaus ist (ggf. zusätzlich) eine Abstimmung mit der Betreuungsgeldstelle erforderlich, wenn ein solcher Anspruch in Betracht kommt, weil eines der Kinder des Antragstellers älter als 1 Jahr ist und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

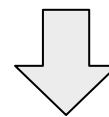
⁷Die Familienkasse informiert die zuständige Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle schriftlich, dass sie in dem bestimmten Fall zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist und bittet die jeweilige Stelle um Stellungnahme dazu. ⁸Die zuständige Elterngeldstelle kann unter Eingabe der Postleitzahl auf <http://www.familienwegweiser-regional.de/Elterngeld.73.0.html> gefunden werden (für die Betreuungsgeldstellen siehe <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=199626.html>).

Ablaufschema 2:

Prüfungsergebnis der Familienkasse: Deutschland ist nachrangig zuständig



Wenn die Elterngeldstelle bzw. die Betreuungsgeldstelle ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist:
Familienkasse trifft unverzüglich vorläufige Entscheidung über die nachrangige Zuständigkeit Deutschlands (Art. 60 Abs. 3 DVO)
Weiterleitung des Antrags an die zuständige Stelle im anderen Mitgliedstaat, ggf. über die Verbindungsstelle (Art. 60 Abs. 3 DVO)
Information des Antragstellers über die Weiterleitung seines Antrags (Art. 60 Abs. 3 DVO)
Vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO und Zahlung des Kindergeldunterschiedsbetrags
Wenn die zuständige Stelle im anderen Mitgliedstaat zu der Entscheidung der Familienkasse innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme oder eine zustimmende Stellungnahme abgibt, gilt die vorläufige Entscheidung der Familienkasse (Art. 60 Abs. 3 DVO). Sie erhält eine Information über die im anderen Staat zustehenden Leistungen.
Wenn die zuständige Stelle im anderen Mitgliedstaat der vorläufigen Entscheidung der Familienkasse widerspricht, gilt Art. 6 Abs. 2 bis 5 DVO (Art. 60 Abs. 4 DVO), siehe DA 214.822
Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung trifft die Familienkasse (bei abschließender Kenntnis über die Höhe der anrechenbaren



Wenn die Elterngeldstelle bzw. die Betreuungsgeldstelle zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist:
Prüfung, ob die Familienkasse aufgrund der Begründung der Elterngeldstelle bzw. der Betreuungsgeldstelle ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist
Wenn ja: siehe Verfahren, wenn Familienkasse zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist (siehe oben)
Wenn nein: Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle bzw. Betreuungsgeldstelle nicht zu demselben Ergebnis, ist der Familienkasse Direktion unter Aktenvorlage zu berichten.
Achtung: Es gilt die Frist von 2 Monaten, in denen der Entscheidung des ausländischen Trägers über die vermeintliche Vorrangigkeit Deutschlands widersprochen werden kann. Es muss in jedem Fall vorsorglich widersprochen werden.

ausländischen Leistungen) eine endgültige Entscheidung über die Unterschiedsbeträge und hebt die Vorläufigkeit des Kindergeldbescheides auf

Ggf. Nachzahlung oder Rückforderung von zu wenig oder überzahlten Unterschiedsbeträgen
--

Ggf. Verrechnung überzahlten Kindergeldes (Art. 60 Abs. 5 DVO)
--

DA 214.822 Antragseingang bei ausländischem Träger

¹Der Antrag auf Kindergeld kann auch bei der entsprechenden Stelle im anderen Staat gestellt werden (Art. 81 VO). ²Der Tag, an dem der Kindergeldantrag bei der Familienkasse im anderen Mitgliedstaat eingegangen ist, gilt auch als Tag des Antragseingangs bei der zuständigen Familienkasse in Deutschland.

³Achtung: Die Familienkasse in Deutschland kann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags der vorläufigen Entscheidung des anderen Trägers widersprechen (Art. 60 Abs. 3 DVO). ⁴In dieser Frist müssen unverzüglich noch fehlende Unterlagen angefordert, ggf. Übersetzungen veranlasst und die einheitliche Entscheidung über die Zuständigkeit mit der Elterngeldstelle bzw. der Betreuungsgeldstelle herbeigeführt werden (siehe oben). ⁵Sollte für die Familienkasse absehbar sein, dass innerhalb der Frist keine einheitliche Entscheidung möglich ist, muss sie der vorläufigen Entscheidung des Trägers im anderen Staat vorsorglich innerhalb der Frist widersprechen.

⁶Widerspricht die Familienkasse nicht, wird die Entscheidung des Trägers im anderen Staat über die vorrangige Zuständigkeit zur Zahlung von Kindergeld und Elterngeld bzw. Betreuungsgeld auch für die deutschen Behörden verbindlich.

⁷Kommen Familienkasse und Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Trägers im anderen Staat nicht zutrifft, gilt Art. 6 Abs. 2 bis 5 DVO (Art. 60 Abs. 4 DVO).

⁸Kommen Familienkasse und Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Trägers im anderen Staat zutrifft, ist je nach vorrangiger oder nachrangiger Zuständigkeit zu verfahren.

⁹Kommen Familienkasse und Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle nicht zu demselben Ergebnis, ist entsprechend DA 214.821 zu verfahren.

DA 214.823 Antragseingang bei Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle

¹Geht der Antrag zuerst bei der Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle ein (vom Antragsteller oder aus einem anderen Mitgliedstaat), leitet die jeweilige Stelle das Verfahren zur einheitlichen Entscheidung von Familienkasse und Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle über die vorrangige oder nachrangige Zuständigkeit ein.

²Auch für die Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle gilt, dass sie eine Frist von zwei Monaten hat, um der vorläufigen Entscheidung des anderen Trägers im anderen Mitgliedstaat zu widersprechen. ³Anderenfalls wird diese Entscheidung auch für die Familienkasse verbindlich (vgl. ggf. DA 214.2 Abs. 1 Satz 4 und 5). ⁴Es ist deshalb unverzüglich auf die Anfrage der Elterngeld- bzw. Betreuungsgeldstelle zu reagieren.

DA 214.83 Rechtsbehelfe

¹Nach Art. 81 VO können auch Rechtsbehelfe innerhalb eines Monats bzw. innerhalb von 3 Monaten (bei sozialrechtlichem Kindergeld bzw. Kinderzuschlag) nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der entsprechenden Behörde, dem entsprechenden Träger oder dem entsprechenden Gericht im anderen Mitgliedstaat eingereicht werden. ²Der Rechtsbehelf wird dann unverzüglich an die zuständige Stelle in Deutschland (ggf. über die Verbindungsstelle) weitergeleitet. ³Der Tag, an dem der Rechtsbehelf bei der anderen Stelle eingegangen ist, gilt auch für die Familienkasse als Tag, an dem der Rechtsbehelf eingelegt wurde bzw. die Klage erhoben wurde.

⁴Umgekehrt können Personen auch bei der Familienkasse Rechtsbehelfe einlegen, die für die zuständige Familienkasse in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind. ⁵Solche Rechtsbehelfe sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (ggf. über die Verbindungsstelle). ⁶Siehe auch DA 217.2.

DA 215 Ansprüche von Rentnern (Art. 67 Satz 2 und 68 Abs. 1 VO)

Hierzu bestimmt Art. 67 Satz 2 VO:

„Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.“

Ergänzend hierzu regelt Art. 68 Abs. 1 VO:

„(1) Sind für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren, so gelten folgende Prioritätsregeln:

a) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.

b) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren, so richtet sich die Rangfolge nach den folgenden subsidiären Kriterien:

i) ...

ii) bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird und subsidiär gegebenenfalls die längste Dauer der nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten;

iii) ...“

DA 215.1 Rentner

(1) ¹Zu den Rentnern im Sinne von Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO zählen alle Bezieher von Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 33 SGB VI) sowie die Bezieher einer Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 56 und 63 SGB VII). ²Zu den Rentnern gehören ferner ehemalige Bergleute, die eine Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 SGB VI) beziehen.

(2) Als Rentner im Sinne von Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO gelten auch Ruhestandsbeamte und ihnen Gleichgestellte, die Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen erhalten.

(3) Als Rentenbezug gilt die Zeit ab Rentenbeginn, auch wenn während des Rentenantragsverfahrens eine andere, nachrangige Leistung (z. B. Krankengeld) gewährt worden ist.

(4) Ein Rentner hat Anspruch auf Familienleistungen für seine Familienangehörigen (siehe 212.22 Satz 3).

DA 215.2 Zuständiger Staat

DA 215.21 Allgemeines

¹Zur Gewährung der Familienleistungen ist grundsätzlich der für die Rentenzahlung zuständige Staat verpflichtet (Art. 67 Satz 2 VO). ²Der Wohnsitz der Kinder ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO nur von Bedeutung, wenn Renten aus mehreren Mitgliedstaaten bezogen werden.

DA 215.22 Zuständigkeit bei Rentenbezug nach den Rechtsvorschriften nur eines einzigen Mitgliedstaats

(1) ¹Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften nur eines einzigen Mitgliedstaats Rente bezieht, erhält nach Art. 67 Satz 2 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO die Familienleistungen des für die Rente zuständigen Staates. ²Danach erhält der Bezieher einer deutschen Rente im Sinne von DA 215.1 unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat er wohnt, deutsche Familienleistungen und damit auch das deutsche Kindergeld entweder nach dem EStG, wenn er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder auf Antrag gemäß § 1 Abs. 3 EStG derart behandelt wird, oder nach dem BKGG, wenn er in Deutschland lediglich beschränkt einkommensteuerpflichtig ist. ³Ob dabei volles deutsches Kindergeld oder nur ein Kindergeldunterschiedsbetrag zu zahlen ist, richtet sich nach Art. 68 Abs. 2 VO.

(2) ¹Bezieht ein Rentner ausschließlich die Rente eines anderen Mitgliedstaats, stehen ihm nach Art. 67 Satz 2 i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO nur die Familienleistungen dieses Staates zu.

²Erfüllt ein solcher Rentner jedoch gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen nach innerstaatlichem deutschem Recht, z. B. auf Grund eines inländischen Wohnsitzes, wird dieser Kindergeldanspruch nach dem EStG oder auch nach dem BKGG nicht ausgeschlossen. ³Vielmehr sind in einem solchen Fall nach Art. 68 Abs. 2 VO deutsche Familienleistungen unter Anrechnung der Leistungen des anderen Mitgliedstaats bzw. bei Beschäftigung oder selbständiger Erwerbstätigkeit des Rentners oder eines anderen Elternteils in Deutschland gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO in voller Höhe zu zahlen.

Beispiel 22:

Ein Antragsteller wohnt zusammen mit seiner Familie in Deutschland. Er war bisher nur in den Niederlanden als Arbeitnehmer beschäftigt. Nach einem Arbeitsunfall bezieht er eine niederländische Unfallrente.

Weil er ausschließlich niederländische Unfallrente erhält, stehen gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO vorrangig niederländische Familienleistungen zu. Der Antragsteller erfüllt jedoch auf Grund seines Wohnsitzes in Deutschland gleichzeitig die Voraussetzung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG und hat somit auch einen rein innerstaatlichen Anspruch auf das steuerrechtliche Kindergeld. Dieser Anspruch auf steuerrechtliches Kindergeld ruht jedoch gemäß Art. 68 Abs. 2 VO, weil nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe a VO gleichzeitig niederländische Familienleistungen zustehen. Zu einem eventuellen Anspruch auf einen Kindergeldunterschiedsbetrag vgl. DA 214.

DA 215.23 Zuständigkeit bei Rentenbezug nach den Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten

(1) ¹Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten Rente bezieht, erhält nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO vorrangig die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, der Wohnland der Kinder ist, wenn er nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates Rente bezieht.

²Somit stehen einem Rentner, dessen Kinder in Deutschland wohnen und der neben einer deutschen Rente eine oder mehrere Renten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, vorrangig

deutsche Familienleistungen zu.³ Umgekehrt sind einem Rentner, dessen Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, vorrangig Familienleistungen dieses Wohnlandes zu zahlen, wenn er nach dessen Rechtsvorschriften Rente bezieht.⁴ Zu einem eventuellen Anspruch auf Unterschiedsbeträge gegen einen nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO nachrangigen Mitgliedstaat siehe DA 214.

Beispiel 23:


Ein österreichischer Arbeitnehmer war bis Mai 1990 im Wohnland Österreich und anschließend als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt. Seit März 2009 bezieht er sowohl deutsche als auch österreichische Altersrente. Seine beiden 21 und 24 Jahre alten Kinder studieren in Österreich; seine Ehefrau ist nicht berufstätig.

Weil der Rentner sowohl deutsche als auch österreichische Rente bezieht, ist die Rangfolge zwischen deutschen und österreichischen Familienleistungen nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO zu bestimmen. Dabei sind gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO vorrangig österreichische Leistungen zu zahlen, weil der Rentner auch nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes der Kinder Rente bezieht.

(2) ¹ Wohnen die Kinder eines Rentners in einem Mitgliedstaat, aus dem der Rentner keine Rente bezieht, hat er nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii 2. Alternative VO vorrangig Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem er die längsten Versicherungszeiten (siehe hierzu auch DA 211.10) oder Wohnzeiten zurückgelegt hat. ² Wohnzeiten sind nur zu berücksichtigen, soweit sie in Staaten mit Wohnsitzsystemen (wie z.B. Dänemark, Niederlande) einen Rentenanspruch vermitteln. ³ Bei gleich langen Versicherungs- oder Wohnzeiten besteht vorrangig Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem zuletzt Versicherungs- oder Wohnzeiten zurückgelegt wurden (analog Art. 24 Abs. 2 Buchstabe b VO). ⁴ Zu einem eventuellen Anspruch auf Unterschiedsbeträge gegen einen nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii VO nachrangigen Mitgliedstaat siehe DA 214.

Beispiel 24:

Ein schwedischer Arbeitnehmer hat nacheinander 4 Jahre in Dänemark, 7 Jahre in Deutschland und 3 Jahre in den Niederlanden gearbeitet. Nachdem er erwerbsunfähig geworden ist, kehrt er mit seiner Familie in sein Heimatland Schweden zurück, in dem er



keine Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Auf Grund seiner früheren Arbeitnehmertätigkeit erhält er sowohl deutsche als auch dänische und niederländische Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Ehefrau ist nicht berufstätig.

Da der Rentner im Wohnland der Kinder keine und in Deutschland die längsten Versicherungszeiten zurückgelegt hat, sind nach Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii 2. Alternative VO vorrangig deutsche Familienleistungen zu zahlen.

DA 216 Ansprüche von Waisen (Art. 69 VO)

Hierzu bestimmt Art. 69 VO:

„Artikel 69

Ergänzende Bestimmungen

(1) Besteht nach den gemäß den Artikeln 67 und 68 bestimmten Rechtsvorschriften kein Anspruch auf zusätzliche oder besondere Familienleistungen für Waisen, so werden diese Leistungen grundsätzlich in Ergänzung zu den anderen Familienleistungen, auf die nach den genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht, nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gewährt, die für den Verstorbenen die längste Zeit gegolten haben, sofern ein Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften besteht. Besteht kein Anspruch nach diesen Rechtsvorschriften, so werden die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten in der Reihenfolge der abnehmenden Dauer der nach den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten geprüft und die Leistungen entsprechend gewährt.

(2) Leistungen in Form von Renten oder Rentenzuschüssen werden nach Kapitel 5 berechnet und gewährt.“

DA 216.1 Anwendungsbereich der Vorschrift

¹In einigen Mitgliedstaaten ist anstelle einer Waisenrente (z.B. Frankreich, Belgien) oder zusätzlich zu einer Waisenrente (z.B. Dänemark, Österreich, Vereinigtes Königreich) und den sonst üblichen Familienleistungen eine besondere oder zusätzliche Familienleistung speziell für Waisen vorgesehen. ²Diese besonderen oder zusätzlichen Familienleistungen für Waisen sind nach Art. 69 VO in Ergänzung zu den anderen Familienleistungen gegebenenfalls auch von einem nachrangig zuständigen Mitgliedstaat zu zahlen; und zwar in erster Linie von dem Staat, dessen Rechtsvorschriften für den Verstorbenen die längste Zeit gegolten haben.

³Auf die deutschen Familienleistungen findet diese Regelung keine Anwendung, da es in Deutschland keine besonderen Familienleistungen für Waisen gibt. ⁴Auch der Zuschlag nach § 78 SGB VI ist keine besondere Familienleistung im Sinne von Art. 69 VO, sondern Bestandteil der Waisenrente nach § 92 SGB VI, die gemäß Art. 69 Abs. 2 VO nach den rentenrechtlichen Vorschriften des Kapitels 5 berechnet und gewährt wird.

⁵Art. 61 DVO sieht vor, dass die Verwaltungskommission eine Liste der zusätzlichen oder besonderen Familienleistungen für Waisen, die unter Art. 69 VO fallen, erstellt. ⁶Weiterhin ist vorgesehen, dass Anträge auf Familienleistungen ggf. von einem vorrangig zuständigen Träger an einen nachrangig zuständigen Träger weiterzuleiten sind, wenn der vorrangig zuständige Träger im konkreten Fall keine zusätzlichen und besonderen Familienleistungen für Waisen zahlt.

DA 216.2 Leistungspflicht bei Anspruch nach Art. 69 VO in mehreren Mitgliedstaaten

Kommen Ansprüche nach Art. 69 VO in mehreren Mitgliedstaaten in Betracht, weil für die verstorbenen Eltern bzw. für den verstorbenen Elternteil zu Lebzeiten die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten mit zusätzlichen oder besonderen Familienleistungen für Waisen gegolten haben, so ist von den Mitgliedstaaten, in denen ein Anspruch nach Art. 69 VO in Betracht kommt, nur derjenige zur Leistung verpflichtet, dessen Rechtsvorschriften für den verstorbenen Elternteil die längste Zeit gegolten haben.

DA 216.3 Keine Zusammenrechnung von Kindergeld und Waisenrenten

¹Aus der Klarstellung in Art. 69 Abs. 2 VO, dass Leistungen in Form von Renten und Rentenzuschüssen (nur) nach Kapitel 5 der VO berechnet und gewährt werden, ergibt sich auch, dass bei der Zahlung von Kindergeld nach Art. 67 - 69 VO deutsche Waisenrenten nicht zu berücksichtigen sind. ²Insbesondere ist es bei Bestimmung des Unterschiedsbetrages gemäß Art. 68 Abs. 2 VO in keinem Fall – wie bisher nach Art. 78 VO (EWG) Nr. 1408/71 – möglich, zur Bestimmung des Zahlbetrages die Summe aus Kindergeld und deutscher Waisenrente der oder den Leistungen des anderen Mitgliedstaats gegenüberzustellen.

DA 217 Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe (Art. 81 VO)

Hierzu bestimmt Art. 81 VO:


„Artikel 81

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Mitgliedstaats einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des ersten Mitgliedstaats. Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Mitgliedstaats eingegangen sind, gilt als Tag der Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht.“

DA 217.1 Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die für eine deutsche Familienkasse bestimmt sind, gehen beim entsprechenden Träger im Ausland ein

Geht ein Antrag, eine Erklärung oder ein Rechtsbehelf, der für eine deutsche Familienkasse bestimmt ist, bei einem entsprechenden Träger in einem anderen Mitgliedstaat ein, so gilt gem. Art. 81 VO der Tag des Eingangs bei diesem Träger als Tag des Eingangs bei der zuständigen Familienkasse.



DA 217.2 Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die für einen ausländischen Träger bestimmt sind, gehen bei der Familienkasse ein

¹Geht ein Antrag, eine Erklärung oder ein Rechtsbehelf, der an einen ausländischen Träger gerichtet ist, bei der Familienkasse ein, so ist der Antrag, die Erklärung oder der Rechtsbehelf gemäß Art. 81 VO entweder unmittelbar oder über die ausländische Verbindungsstelle dem ausländischen Träger unverzüglich zu übermitteln. ²Hierbei ist das Datum des Eingangs bei der Familienkasse mitzuteilen.

DA 218 Gewährung von Leistungen (Art. 68a VO)

Hierzu bestimmt Art. 68a VO:

„Artikel 68a Gewährung von Leistungen

Verwendet die Person, der die Familienleistungen zu gewähren sind, diese nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen, zahlt der zuständige Träger auf Antrag des Trägers im Mitgliedstaat des Wohnorts der Familienangehörigen, des von der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat ihres Wohnorts hierfür bezeichneten Trägers oder der von dieser Behörde hierfür bestimmten Stelle die Familienleistungen mit befreiender Wirkung über diesen Träger bzw. über diese Stelle an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt.“

(1) ¹Art. 68a VO enthält eine höherrangige Sonderregelung zu § 74 EStG und § 48 SGB I.

²Danach kann das Kindergeld auf Antrag der zuständigen Stelle im Wohnland der Kinder an die natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt werden, die tatsächlich für die Kinder sorgt, wenn der Berechtigte es nicht für den Unterhalt seiner Kinder verwendet.

(2) ¹Die Abzweigungsregelung setzt voraus, dass die laufenden Unterhaltszahlungen des Berechtigten die Höhe der auf das betreffende (Zahl-)Kind entfallenden Leistungen (Kindergeld) unterschreiten. ²Die Abzweigung eines Zählkindvorteils ist im Rahmen von Art. 68a VO somit ausgeschlossen.

DA 219 Verrechnung (Art. 84 VO und Art. 72, 73 und 74 DVO)

Hierzu bestimmt Art. 84 VO:

„Artikel 84

Einziehung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen

(1) Beiträge, die einem Träger eines Mitgliedstaats geschuldet werden, und nichtgeschuldete Leistungen, die von dem Träger eines Mitgliedstaats gewährt wurden, können in einem anderen Mitgliedstaat nach den Verfahren und mit den Sicherungen und Vorrechten eingezogen bzw. zurückgefordert werden, die für die Einziehung der dem entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats geschuldeten Beiträge bzw. für die Rückforderung der vom entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats nichtgeschuldeten Leistungen gelten.

(2) Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte und Behörden über die Einziehung von Beiträgen, Zinsen und allen sonstigen Kosten oder die Rückforderung nichtgeschuldeter Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats werden auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der in diesem Mitgliedstaat für ähnliche Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften und anderen Verfahren anerkannt und vollstreckt. Solche Entscheidungen sind in diesem Mitgliedstaat für vollstreckbar zu erklären, sofern die Rechtsvorschriften und alle anderen Verfahren dieses Mitgliedstaats dies erfordern.

(3) Bei Zwangsvollstreckung, Konkurs oder Vergleich genießen die Forderungen des Trägers eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat die gleichen Vorrechte, die die Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats Forderungen gleicher Art einräumen.

(4) Das Verfahren zur Durchführung dieses Artikels, einschließlich der Kostenerstattung, wird durch die Durchführungsverordnung und, soweit erforderlich, durch ergänzende Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.“

Ergänzend hierzu bestimmen Art. 72 – 74 DVO:

„Artikel 72

Nicht geschuldete Leistungen

(1) Hat der Träger eines Mitgliedstaats einer Person nicht geschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht

geschuldeten Betrags von nachzuzahlenden Beträgen oder laufenden Zahlungen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen, und zwar ungeachtet des Zweigs der sozialen Sicherheit, in dem die Leistung gezahlt wird. Der Träger des letztgenannten Mitgliedstaats behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zu viel gezahlte Beträge handelte; den einbehaltenen Betrag überweist er dem Träger, der die nicht geschuldeten Leistungen ausgezahlt hat.

(2) ... (betrifft nicht Familienleistungen)

(3) Hat eine Person während eines Zeitraums, in dem sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, in einem anderen Mitgliedstaat Sozialhilfe bezogen, so kann die Stelle, die Sozialhilfe gewährt hat, falls sie einen gesetzlich zulässigen Regressanspruch auf der betreffenden Person geschuldete Leistungen hat, vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, dass er den für Sozialhilfe verauslagten Betrag von den Beträgen einbehält, die dieser Mitgliedstaat der betreffenden Person zahlt.

Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn ein Familienangehöriger einer betroffenen Person während eines Zeitraums, in dem die versicherte Person für diesen Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines Mitgliedstaats Sozialhilfe bezogen hat.

Der Träger eines Mitgliedstaats, der einen nicht geschuldeten Betrag als Sozialhilfe ausgezahlt hat, übermittelt dem Träger des anderen Mitgliedstaats eine Abrechnung über den geschuldeten Betrag; dieser behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind; den einbehaltenen Betrag überweist er unverzüglich dem Träger, der den nicht geschuldeten Betrag ausgezahlt hat.

Artikel 73

Vorläufig gezahlte Geldleistungen oder Beiträge

(1) Bei der Anwendung von Artikel 6 der Durchführungsverordnung erstellt der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat, spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Ermittlung des für die Zahlung der Leistungen verantwortlichen Trägers eine Abrechnung über den vorläufig gezahlten Betrag und übermittelt diese dem als zuständig ermittelten Träger.

Der für die Zahlung der Leistungen als zuständig ermittelte Träger behält im Hinblick auf diese vorläufige Zahlung den geschuldeten Betrag von den nachzuzahlenden Beträgen der entsprechenden Leistungen, die er der betreffenden Person schuldet, ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

Geht der Betrag der vorläufig gezahlten Leistungen über den nachzuzahlenden Betrag hinaus, oder sind keine nachzuzahlenden Beträge vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

(2) Der Träger, der von einer juristischen und/oder natürlichen Person vorläufig Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn er bei dem als zuständig ermittelten Träger angefragt hat, welche Summen diesem nach Artikel 6 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zustehen.

Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften gestellt werden muss, überweist der Träger, der Beiträge vorläufig erhalten hat, diese dem als zuständig ermittelten Träger zur Bereinigung der Situation hinsichtlich der Beiträge, die die juristische und/oder natürliche Person diesem Träger schuldet. Die überwiesenen Beiträge gelten rückwirkend als an den als zuständig ermittelten Träger gezahlt.

Übersteigt der Betrag der vorläufig gezahlten Beiträge den Betrag, den die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet der Träger, der die Beiträge vorläufig erhalten hat, den überschüssigen Betrag an die betreffende juristische und/oder natürliche Person.


Artikel 74

Mit dem Ausgleich verbundene Kosten

Erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Ausgleichs nach den Artikeln 72 und 73 der Durchführungsverordnung, fallen keinerlei Kosten an.“

(1) ¹Nach Art. 72 Abs. 1 DVO können die in einem Mitgliedstaat einem Leistungsempfänger unrechtmäßig gezahlten Leistungen von nachzuzahlenden oder laufenden Leistungen einbehalten werden, auf die der Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat Anspruch hat. ²Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass der die Einbehaltung begehrende Träger berechtigt ist, die zu Unrecht gezahlte Leistung von dem Empfänger zurückzufordern. ³Dabei ist es unerheblich, aus welchem Zweig der sozialen Sicherheit das Erstattungsersuchen resultiert. ⁴Die Zulässigkeit einer Rückforderung des Mitgliedstaats, in dem die Leistungen zu Unrecht gewährt worden sind, bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften dieses Staates. ⁵Die Einbehaltung des überzahlten Betrages erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der zurückgeforderte Betrag einbehalten werden soll.

(2) Im Falle vorläufig gezahlter Familienleistungen hat der zunächst in Anspruch genommene Träger gemäß Art. 73 DVO spätestens drei Monate nach der abschließenden Entscheidung über die Zuständigkeit dem zuständigen Träger eine Abrechnung über die vorläufig gezahlten Beträge zu übermitteln.



(3) Für das Ersuchen um Einbehaltung und Erstattung unrechtmäßig bzw. vorläufig gezahlter Leistungen ist das von der Verwaltungskommission gemäß Art. 4 Abs. 1 DVO festgelegte Dokument zu versenden.

DA 220 Übergangsvorschriften (Art. 87, 87a VO)

Hierzu bestimmt Art. 87 VO:

„Artikel 87

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor dem Beginn ihrer Anwendung.

(2) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 begründet diese Verordnung einen Leistungsanspruch auch für Ereignisse vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der betreffenden Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag dieser Person ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährt oder wieder gewährt, vorausgesetzt, dass Ansprüche, aufgrund deren früher Leistungen gewährt wurden, nicht durch Kapitalabfindung abgegolten wurden.

(5) Die Ansprüche einer Person, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat eine Rente gewährt wurde, können auf Antrag der betreffenden Person unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden.

(6) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

(7) Wird ein Antrag nach Absatz 4 oder 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – vom Tag der Antragstellung an erworben.

(8) Gelten für eine Person infolge dieser Verordnung die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, der durch Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt wird, bleiben diese Rechtsvorschriften so lange, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung anwendbar,

es sei denn, die betreffende Person beantragt, den nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach dieser Verordnung anzuwenden sind, zu stellen, wenn die betreffende Person den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung unterliegen soll. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, gelten diese Rechtsvorschriften für die betreffende Person ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.“

(1) ¹Ein Fall der Übergangsvorschrift nach Art. 87 Abs. 8 VO liegt vor, wenn eine Person nach der VO den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterstellt ist, als nach den Art. 13 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. ²Die Übergangsregelung betrifft allein die Frage, welchen Rechtsvorschriften eine Person unterliegt. ³Änderungen in der Koordinierung der Familienleistungen, die sich aus Art. 67, 68 VO ergeben, fallen nicht hierunter.

Beispiel 25:

Der Vater lebt in Deutschland, die Mutter mit den Kindern in der Schweiz. Kein Elternteil übt eine Beschäftigung aus.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 wäre diese Konstellation als sog. Halbteilungsfall zu beurteilen gewesen. Nach Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer iii VO ist ausschließlich die Schweiz für die Gewährung von Familienleistungen zuständig, weil dort die Kinder ihren Wohnsitz haben. Eine Gewährung von Unterschiedsbeträgen kommt gem. Art. 68 Abs. 2 S. 3 VO nicht in Betracht.

Die Übergangsregelung ist in diesem Fall nicht anzuwenden, da die Personen durch die Anwendung der VO nicht den Rechtsvorschriften eines anderen Staates unterliegen. Daher besteht ab April 2012 (Anwendungsbeginn VO, DVO) kein Anspruch mehr auf deutsches Kindergeld. Ein Anspruch kann auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-611/10 und C-612/10 (Hudzinski u.a.) abgeleitet werden, da keiner der Elternteile eine Erwerbstätigkeit ausübt.

⁴Gelten infolge der VO die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates als desjenigen, der durch Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt wird, bleiben diese Rechtsvorschriften aufgrund von Art. 87 Abs. 8 VO zunächst anwendbar.

⁵Eine Umstellung der Fälle, die unter die Übergangsregelung des Art. 87 Abs. 8 VO fallen erfolgt

- wenn sich ab dem 01. Mai 2010 der Sachverhalt ändert oder
- die betroffene Person einen Antrag darauf stellt, dass ihr Anspruch nach der neuen VO geprüft wird.

⁶Wurde der Antrag bis zum 31. Juli 2010 gestellt, gelten die nach der VO maßgeblichen Rechtsvorschriften für diese Familie ab dem 1. Mai 2010. ⁷Wird der Antrag danach gestellt, gelten die nach der VO maßgeblichen Rechtsvorschriften ab dem ersten Tag des folgenden Monats.

⁸Ändert sich der Sachverhalt nicht und beantragt die betroffene Person nicht die Anwendung der neuen Verordnungen, ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 bis zum 30. April 2020 anzuwenden. ⁹Für noch nicht bestandskräftig entschiedene Anspruchszeiträume bis zum 30. April 2010 ist für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften die VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden (Art. 87 Abs. 1 VO).

(2) ¹Laufende Kindergeldfälle, die nicht unter die Übergangsregelungen des Art. 87 Abs. 8 VO fallen, sind auf die VO umzustellen. ²Kindergeldfestsetzungen nach dem EStG sind dabei gemäß § 70 Abs. 2 EStG ab dem jeweils maßgeblichen Anwendungszeitpunkt aufgrund geänderter rechtlicher Verhältnisse zu korrigieren, soweit die Anwendung der neuen Verordnungen anspruchserheblich ist, d.h. zu einem vollständigen oder teilweisen Wegfall oder einer Erhöhung der Kindergeldes führt. ³Bewilligungen nach dem BKGG sind gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, sofern die ursprüngliche Entscheidung bei Anwendung der neuen Verordnungen keinen Bestand mehr haben kann. ⁴Sofern die Änderung zugunsten des Berechtigten erfolgt, ist die Korrektur rückwirkend ab dem jeweils maßgeblichen Anwendungszeitpunkt vorzunehmen (vgl. § 48 Abs.1 S. 2 Nr. 1 SGB X).

⁵Die Umstellung der Kindergeldfälle im Hinblick auf die Zahlung des Kindergeldes an den kindergeldberechtigten Elternteil (siehe DA 214.7) ist nur in Neufällen sowie auf Antrag des kindergeldberechtigten Elternteils für die Zukunft vorzunehmen.

„Artikel 87a

Übergangsvorschrift für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 465/2012

(1) Gelten für eine Person aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 nach deren Inkrafttreten die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, der durch Titel II dieser Verordnung bestimmt wird, bleiben diese Rechtsvorschriften für einen Übergangszeitraum, der so lange andauert, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, und in jedem Fall für nicht länger als zehn Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 anwendbar. Die betreffende Person kann beantragen, dass der Übergangszeitraum auf sie nicht mehr Anwendung findet. Der Antrag ist bei dem von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger zu stellen. Bis zum 29. September 2012 gestellte Anträge gelten ab dem 28. Juni 2012 als wirksam. Nach dem 29. September 2012 gestellte Anträge gelten ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats als wirksam.

(2) Spätestens am 29. Juni 2014 beurteilt die Verwaltungskommission die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 65a dieser Verordnung und legt einen Bericht über deren Anwendung vor. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Bestimmungen vorlegen.“

Durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 wurden insbesondere Art. 11 VO ergänzt und Art. 13 Abs. 1 VO geändert (siehe DA 213).